

Die professionelle Soziale Arbeit im Kontext des schweizerischen Massnahmenvollzugs

Im Bereich der stationären therapeutischen Betreuungsabteilung für Erwachsene

Inhaltsverzeichnis

Abstract.....	1
Vorwort.....	6
1. Einleitung	7
1.1 Thematische Herleitung	7
1.2 Fragestellung	8
1.3 Methodisches Vorgehen.....	8
2. Massnahmenvollzug in der Schweiz	10
2.1 Differenzierung des Massnahmenvollzugs gegenüber dem Strafvollzug	10
2.2 Vollzug der strafrechtlichen Massnahmen	11
2.3 Massnahmenvollzug nach Art. 59 StGB	12
2.4 Massnahmenvollzug nach Art. 60 StGB	16
2.5 Konzeptionelle Grundlagen der stationären Massnahmenvollzugsinstitutionen	17
2.6 Grundsätze in der Betreuung der inhaftierten Personen.....	18
2.7 Aufgaben und Ziele im Massnahmenvollzug.....	21
2.8 Zusammenfassung der Ergebnisse	23
3. Profession der Sozialpädagogik im Auftrag des Massnahmenvollzugs.....	25
3.1 Das Verständnis des sozialpädagogischen Auftrags	25
3.2 Milieuthérapeutische Bezugspersonenarbeit	26
3.3 Mehrwert der interdisziplinären Zusammenarbeit	27
3.4 Das doppelte Mandat bzw. das Tripelmandat als Herausforderung in der Auftragsgestaltung der Sozialpädagogik im Massnahmenvollzug.....	29
3.5 Drei Grundprinzipien der sozialpädagogischen Auftragsgestaltung im Massnahmenvollzug	31
3.6 Zusammenfassung der Ergebnisse	32
4. Konzeptionen und Methoden der Sozialpädagogik im stationären Massnahmenvollzug.....	34
4.1 Professionelle Beziehungsgestaltung im Zwangskontext	34
4.1.1 Beziehungsvariablen nach Rogers	35

4.1.2	Prinzipien der Beziehungsgestaltung im Zwangskontext	37
4.1.3	Strategien der gelingenden Beziehungsgestaltung	40
4.2	Das Konzept der lebensweltorientierten Sozialen Arbeit.....	43
4.2.1	Entwicklung des Konzepts	43
4.2.2	Rekonstruktion der Lebenswelten	44
4.2.3	Struktur- und Handlungsmaximen der lebensweltorientierten Sozialen Arbeit.....	45
4.2.4	Professionalitätsaspekt in der lebensweltorientierten Sozialen Arbeit.....	48
4.3	Das Konzept der lebensweltorientierten Sozialen Arbeit im Massnahmenvollzug	50
4.3.1	Die Rekonstruktion der Lebenswelten als Grundsatz zur lebensweltorientierten Sozialen Arbeit im Massnahmenvollzug	52
4.3.2	Die lebensweltorientierte milieutherapeutische Bezugspersonenarbeit	53
4.4	Zusammenfassung der Ergebnisse	55
5.	Schlussbetrachtung.....	57
5.1	Schlussfolgerung	57
5.2	Beantwortung der Forschungsfrage	59
5.3	Fachliche Reflexion	60
5.4	Ausblick	61
5.5	Persönliche Reflexion	62
6.	Literaturverzeichnis	64
7.	Abbildungsverzeichnis	67
8.	Eigenständigkeitserklärung.....	68

Abstract

Titel: Die professionelle Soziale Arbeit im Kontext des schweizerischen Massnahmenvollzugs

Kurzzusammenfassung: Die Arbeit umschreibt sowohl die Struktur als auch die Herausforderungen des schweizerischen Massnahmenvollzugs an der erwachsenen Klientel. Dabei wird das Professionalitätsverständnis der Sozialen Arbeit im Kontext des Massnahmenvollzugs beleuchtet und die gelingende Ausgestaltung der sozialpädagogischen Praxis herausgearbeitet.

Autorin: Melissa Yasin

Referent: Stefan Ribler
Dozent FHS St. Gallen, Fachbereich Soziale Arbeit

Publikationsformat: BATH
 MATH
 Semesterarbeit
 Forschungsbericht
 Anderes

Veröffentlichung (Jahr): 2020

Sprache: Deutsch

Zitation: Yasin, Melissa. (2020). *Die professionelle Soziale Arbeit im Kontext des schweizerischen Massnahmenvollzugs*. Unveröffentlichte Bachelorarbeit, FHS St. Gallen, Fachbereich Soziale Arbeit.

Schlagwörter (Tags): Massnahmenvollzug, Soziale Arbeit, Sozialpädagogik, Professionalität, professionelle Beziehungsgestaltung, Interdisziplinarität, Lebensweltorientierung, Schweiz

Ausgangslage:

Diese Arbeit wurde aufgrund der persönlichen Auseinandersetzung und der Tätigkeit als angehende Sozialpädagogin im schweizerischen Massnahmenvollzug an erwachsener Klientel entwickelt. Der schweizerische Massnahmenvollzug an Erwachsenen ist ein Tätigkeitsbereich der professionellen Sozialen Arbeit im Auftrag des Justizwesens, der bisher wenig Beachtung fand. Laut Wegel (2019) ist die Orientierung der sozialpädagogischen Auftragsgestaltung unklar (S. 2), und im Massnahmenvollzug sind das Wissen über die Konzeptionen sowie die Methoden der Sozialen Arbeit bei der Auftragsgestaltung kaum vorhanden. Zudem wird die Komplexität der Problemlagen der Massnahmenklientel und damit einhergehend das Mandat der Sozialen Arbeit zwischen den Spannungsfeldern Unterstützung und Kontrolle nicht beleuchtet. Die Massnahmenklientel bewegt sich in einem unabsehbaren Prozess, da im Gegensatz zum Strafvollzug die Massnahme weniger planbar ist. Sie ist Herausforderungen ausgesetzt, die sie kaum beeinflussen kann, denn im Zwangskontext des Massnahmenvollzugs wird sie in ihrer Lebensqualität als Individuum stark eingeschränkt. Der Stellenwert der Sozialen Arbeit im Massnahmenvollzug zeigt sich in der Auseinandersetzung mit seinem Auftrag und seinem Ziel, namentlich dem Prinzip der Resozialisierung in die Gesellschaft. Dabei ist es ein Anliegen sowohl die Rolle als auch die Funktion der professionellen Sozialen Arbeit im Massnahmenvollzug zu benennen und die Konzeptionen sowie die Methoden in der Auftragsgestaltung zu klären.

Ziel:

Das Hauptziel der vorliegenden Arbeit ist es, herauszufinden, wie die professionelle Soziale Arbeit ihren Auftrag im Massnahmenvollzug mit sozialpädagogischen Konzeptionen und Methoden zwischen den Spannungsfeldern Unterstützung und Kontrolle gelingend gestalten kann. Hierzu müssen in erster Linie die Herausforderungen für die Professionellen der Sozialpädagogik im Kontext des Massnahmenvollzugs beleuchtet werden. Dabei ist es ein Anliegen, den Mehrwert der Sozialen Arbeit im Massnahmenvollzug aufzuzeigen, insbesondere ihren professionellen Umgang mit den diesbezüglichen Herausforderungen im Hinblick auf die Verantwortung gegenüber der Gesellschaft, der Organisation, der Klientel und der Profession. Welche Anforderungen müssen Professionelle der Sozialpädagogik erfüllen, um den Auftrag professionell gestalten zu können? Welche Methoden und Konzeptionen wirken unterstützend in der sozialpädagogischen Auftragsgestaltung mit erwachsener Massnahmenklientel?

Vorgehensweise:

Im ersten Kapitel wird das Thema der Leserschaft vorgestellt, wobei seine Relevanz für die Soziale Arbeit betont sowie die leitende Fragestellung formuliert wird. Zudem wird das methodische Vorgehen dargelegt.

Im zweiten Kapitel wird der schweizerische Massnahmenvollzug in seinen wesentlichen Aspekten dargelegt, wobei die strafrechtlichen Massnahmen nach Art. 59–64 StGB kurz erläutert werden. Des Weiteren wird auf die strafrechtlichen Massnahmen nach Art. 59 und Art. 60 StGB näher eingegangen, weil diese Artikel, die Platzierungen in psychiatrischen Kliniken und Massnahmenzentren geltend machen, die Tätigkeitsbereiche der Sozialen Arbeit definieren. Es werden die Vollzugsorte dieser Massnahmen genauer vorgestellt und dabei die Herausforderungen hervorgehoben, die sich bei der richtigen Platzierung der Massnahmenklientel im Zusammenhang mit der Anordnung nach Art. 59 StGB als strafrechtliche Massnahme und hinsichtlich der Auftragsgestaltung der Autonomie seitens der Massnahmenvollzugseinrichtungen ergeben. Als Letztes werden die Arbeitsinstrumente des stationären Massnahmenvollzugs vorgestellt. Dazu zählen sowohl der ROS (risikoorientierter Sanktionenvollzug) als auch das RISK (risikoorientiertes Interventionsprogramm). Im Zusammenhang mit dem ROS erteilt die Massnahmenvollzugseinrichtung den Vollzugsplan als Auftrag an die Soziale Arbeit. Zudem werden die wesentlichen Punkte des Vollzugsplans erläutert.

Im dritten Kapitel wird der Mehrwert bzw. der Stellenwert der professionellen Sozialpädagogik im Massnahmenvollzug vorgestellt. Dabei wird der Auftrag, den die Massnahmenvollzugsorganisationen der Sozialen Arbeit erteilen, erläutert und begründet. Zudem wird das Professionalitätsverständnis der Sozialen Arbeit im Massnahmenvollzug aufgezeigt.

Ergänzend zum Professionalitätsverständnis werden im vierten Kapitel die Methoden und Konzeptionen für eine professionelle, gelingende Unterstützungsleistung der Sozialpädagogik mit der Massnahmenklientel ausgearbeitet. Aufgrund der Auseinandersetzung mit der Literatur werden zwei Interventionsmethoden der Sozialpädagogik vorgestellt. Als erste wird die professionelle Beziehungsgestaltung nach Heiner und Rogers erläutert. Zudem wird in der Erarbeitung die psychotherapeutische Methode der komplementären Beziehungsgestaltung von Sachse (o.D.) dargestellt und an die sozialpädagogische Methodik der professionellen Beziehungsgestaltung nach Heiner (2010) adaptiert. Darauf aufbauend wird das Konzept der lebensweltorientierten Sozialen Arbeit beschrieben und als Interventionsmethode in der

Straffälligenhilfe nach Schneider (2004, 2010) erläutert. Da es keine schweizweite Literatur zur lebensweltorientierten Sozialen Arbeit im Straf- und Massnahmenvollzug gibt, werden Schneiders Beiträge an den schweizerischen Massnahmenvollzug adaptiert. Zusammenfassend werden schliesslich der Stellenwert der professionellen Beziehungsgestaltung sowie die Gestaltung der sozialpädagogischen Praxis nach dem Konzept der lebensweltorientierten Sozialen Arbeit herausgearbeitet und die Chancen sowohl für eine gelingende Ausgestaltung als auch für eine sozialpädagogische, konzeptionelle Weiterentwicklung der stationären Massnahmenvollzugspraxis hervorgehoben.

Im fünften Kapitel werden aufgrund der professionellen Auseinandersetzung die Schlussfolgerungen aus den Erkenntnissen dieser Arbeit gezogen. Hierauf wird die Forschungsfrage der vorliegenden Bachelorarbeit beantwortet und hinsichtlich der Praxis ein Ausblick sowie eine Reflexion des sozialpädagogischen Handelns im Massnahmenvollzug als Prognose ausformuliert.

Erkenntnisse:

Seit der Gesetzesrevision des Strafgesetzbuchs im Jahr 2007 werden vom Gericht tendenziell mehr strafrechtliche Massnahmen nach Art. 59 StGB ausgesprochen, was zu Platzmangel in den geeigneten Massnahmenvollzugeinrichtungen geführt hat. Daher werden die Massnahmen z.T. in Strafvollzugsanstalten vollzogen, was der Trennungsvorschrift der beiden Vollzüge widerspricht. Die Herausforderungen, denen die Massnahmenvollzugsinstitutionen gegenüberstehen, betreffen auch die Soziale Arbeit. Sie übt ein Tripelmandat gegenüber der Organisation, den Forderungen der Gesellschaft, den Bedürfnissen und Ansprüchen ihrer Klientel sowie den ethischen Prinzipien der eigenen Profession aus. Es gehört zu ihrem Auftrag, in der Auftragsgestaltung allen Systemen in irgendeiner Form gerecht zu werden, ohne die eigenen ethischen Ansprüche der Profession zu missachten. In diesen Spannungsfeldern zwischen Unterstützung und Kontrolle des Zwangskontexts des Massnahmenvollzugs kann die Soziale Arbeit ihre Spielräume in ihrer Auftragsgestaltung ausweiten, indem sie die Arbeitsinstrumente der Massnahmenvollzugeinrichtung als Orientierungsraster wahrnimmt und die Interventionen nach eigenen professionellen Konzeptionen wie der Lebensweltorientierung und der professionellen Beziehungsgestaltung ausrichtet.

Literaturquellen (Auswahl):

Beachtold, Andreas; Weber, Jonas, & Hostettler, Ueli (2016). *Strafvollzug. Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen in der Schweiz*. N. Queloz, F. Riklin, & N. Thomas, (Hrsg.), (3. überarb. Aufl.). Bern: Stämpfli Verlag.

Brägger, F. Benjamin (2018). *Das schweizerische Sanktionsrecht. Kurz und bündig in Text und Tafeln*. Bern: Hep Verlag.

Mayer, Klaus (2009). Beziehungsgestaltung im Zwangskontext. In Klaus Mayer & Huldreich Schildknecht (Hrsg.), *Dissozialität Delinquenz Kriminalität. Ein Handbuch für die interdisziplinäre Arbeit*. (S. 209-230). Zürich, Basel, Genf: Schulthess Juristische Medien Verlag.

Wegel, Melanie (2019). Soziale Arbeit im Vollzug und Bewährungshilfe In Melanie Wegel (Hrsg.), *Übergangsmanagement aus dem Straf- und Massnahmenvollzug. Praxisberichte aus der Schweiz*. (S. 9-11). Bern: Stämpfli Verlag AG.

Ruchti, Nina; Mayer, Klaus; & Baier, Dirk (2019). Besondere Herausforderungen des Massnahmenvollzugs nach Artikel 59. In Melanie Wegel (Hrsg.), *Übergangsmanagement aus dem Straf- und Massnahmenvollzug. Praxisberichte aus der Schweiz*. (S.129-158). Bern: Stämpfli

Vorwort

Der Massnahmenvollzug an Erwachsenen gehört zu den Tätigkeitsbereichen der Sozialen Arbeit, dem bisher jedoch wenig Beachtung geschenkt wurde. Die Soziale Arbeit versucht, sich im Justizwesen des Massnahmenvollzugs professionell zu positionieren. Mein erstes Praxismodul im BSc-Studium habe ich in einer Massnahmenvollzugseinrichtung auf der geschlossenen Betreuungsabteilung absolviert. Die Professionellen der Sozialpädagogik gestalten ihren Auftrag auf den Wohngruppen im Sinne der Milieuthérapie, indem sie versuchen, im Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle sowie zwischen Nähe und Distanz die Vollzugsziele zu verwirklichen. Dabei sind sie mehreren Mandaten gegenüber gleichzeitig verpflichtet, in deren Sinne zu agieren. Deshalb sind die Aufträge, die an sie erteilt werden, zum Teil widersprüchlich, weshalb sie in ihren Handlungsspielräumen der professionellen Auftragsgestaltung beschnitten werden können. Diese unterschiedlichen Anforderungen an die Professionellen der Sozialen Arbeit sind bisher nicht spezifisch als Herausforderungen des Massnahmenvollzugs gewichtet worden. Zudem ist der spezifische Fachliteraturbestand für den schweizerischen Massnahmenvollzug rudimentär. Es gibt kaum Studien über den Stellenwert der Sozialen Arbeit im Massnahmenvollzug. Trotz diesem Mangel an spezifischer Literatur habe ich mich dazu entschlossen, diese Bachelorarbeit über den Stellenwert der professionellen Sozialen Arbeit in diesem Bereich zu schreiben. Mein persönliches Anliegen als angehende Sozialpädagogin ist es, die eigenen professionsbezogenen sozialpädagogischen Interventionsmethoden zu benennen und vorzustellen. Diese sollen zu einer professionellen Ausgestaltung der Arbeitspraxis im stationären Massnahmenvollzug beitragen und somit eine gelingendere sozialpädagogische Arbeitspraxis ermöglichen, welche die Handlungsfähigkeit fördert und den Stellenwert der Sozialen Arbeit hervorhebt.

1. Einleitung

Das vorliegende Kapitel wird eine erste Einführung in die Thematik der Arbeit geben, indem die leitende Fragestellung vorgestellt und in ihrer fachlichen Relevanz für die Soziale Arbeit begründet wird. Zudem wird in einem letzten Schritt das methodische Vorgehen bei der Erarbeitung dieser Bachelorarbeit erläutert.

1.1 Thematische Herleitung

Der Massnahmenvollzug ist für die Soziale Arbeit ein noch junges Feld. Seit der Gesetzesrevision des Strafgesetzbuchs im Jahr 2007 liegt der Fokus in der Schweiz auf der Resozialisierung der straffällig gewordenen Menschen (Wegel, 2019, S. 2; Brägger, 2018, S. 31). In der Neuformulierung der Auftragsgestaltung bekommt die Profession der Sozialen Arbeit ihren Platz als Auftragsnehmerin zugewiesen. Dabei geschah ein Wandel im Strafrechtssystem, nämlich vom Gedanken der Vergeltung zur Reintegration in die Gesellschaft. Im Gegensatz zu den Massnahmen an Minderjährigen wird bei den Massnahmen an der erwachsenen Klientel der Erziehungsgedanke weniger gewichtet. Es geht vielmehr um die Deliktbearbeitung, das heisst, die eigene Verantwortung für die verübte Tat zu übernehmen und die Konsequenzen dafür zu tragen. Zu den Zielen, die in der Praxis als soziale Integration umschrieben werden, gehören eine Verhaltensänderung und die Erarbeitung von gesellschaftskonformen Umgangsformen im Zusammenhang mit der psychischen Störung und/oder des Suchtverhaltens. Das Ziel der Sozialen Arbeit ist es, ihre Klientel so zu unterstützen, dass sie wieder gesellschaftsfähig wird. Dabei wird jedoch nicht vorgegeben, welchen Schwerpunkt die Professionellen der Sozialen Arbeit in der Auftragsgestaltung setzen sollen (Wegel, 2019, S. 2).

Die herrschende Unklarheit über die Profession der Sozialen Arbeit im Kontext des schweizerischen Massnahmenvollzugs an der erwachsenen Klientel hat mich in meiner Themenfindung geleitet. Diese Tatsache hat mich sehr motiviert, das entsprechende Themenfeld unter Einbeziehung des im BSc-Studium Soziale Arbeit bisher erarbeiteten theoretischen Wissens herauszuarbeiten und Erkenntnisse für die Praxis zu liefern.

1.2 Fragestellung

Aufgrund der eigenen Auseinandersetzung in der Praxis und der Auftragsgestaltung im milieuthérapeutischen Setting tauchten Fragen auf, auf die ich keine überzeugenden Antworten bekommen habe.

Folgende Fragen stellen die Unterfragen dieser Bachelorarbeit dar und sollen während der Erarbeitung beantwortet werden:

- Wie geht die Soziale Arbeit im Massnahmenvollzug vor?
- Welchen Aufgaben und Aufträgen seitens der Massnahmenvollzugseinrichtung ist die Soziale Arbeit unterstellt?
- Wie geht sie professionell mit den Herausforderungen in der interdisziplinären Arbeit um?
- Welches sind die Funktionen und Aufträge der Professionellen der Sozialpädagogik und welchen Anforderungen begegnen sie dabei?
- Mit welchen Konzeptionen und Methoden kann die Soziale Arbeit ihren Auftrag in der sozialpädagogischen Logik eigensinnig und gelingend gestalten?

Aufgrund der oben erwähnten Fragestellungen an die sozialpädagogische Praxis im stationären Massnahmenvollzug habe ich meine leitende Fragestellung für die Erarbeitung der vorliegenden Bachelorarbeit ausformuliert:

«Wie lässt sich der stationäre Massnahmenvollzug an Erwachsenen unter Einbeziehung von sozialpädagogischen Ansätzen und Methoden professionell und gelingend umsetzen?»

Die Fragestellung hat zum Ziel, die professionelle Soziale Arbeit hervorzuheben und sowohl die Konzeptionen als auch die Methoden für eine professionelle sowie gelingende Auftragsgestaltung im stationären milieuthérapeutischen Setting des Massnahmenvollzugs an Erwachsenen herauszuarbeiten.

1.3 Methodisches Vorgehen

Das methodische Vorgehen wird von der fachspezifischen Literatur bestimmt. Wie zuvor schon erwähnt wurde, ist im Bereich des schweizerischen Massnahmenvollzugs die Fachliteratur nur rudimentär vorhanden. Deshalb wird in einigen Teilkapiteln der Arbeit, in denen es beispielsweise um die Rolle und die Funktionsbestimmung der Sozialen Arbeit geht, der Fokus auf eine leitende Fachliteratur sowie auf die relevanten Aussagen und Erkenntnisse der Fachliteratur für die vorliegende Arbeit gerichtet. Um eine Aussage über die Grundzüge und die Leitideen des

schweizerischen Massnahmenvollzugs zu machen, werden die Konzepte der Massnahmenvollzugseinrichtungen in der Schweiz recherchiert. Dadurch soll zur Erkenntnis gelangt werden, ob der Fokus der Reintegration in die Gesellschaft von den Organisationen konzeptionell auch aufgenommen wird. Für die Erarbeitung der fachspezifischen Aussagen und Erkenntnisse sowie für die Beantwortung der Fragestellung wird auch Literatur mit Beispielen für die Straffälligenhilfe und den Sanktionsvollzug beigezogen, die sich auf Deutschland bezieht. Dabei sollen die daraus gewonnenen Erkenntnisse auf den schweizerischen Massnahmenvollzug adaptiert werden.

In dieser Bachelorarbeit wird der schweizerische Massnahmenvollzug spezifisch abgehandelt. Das Ziel dabei ist es, die Grundzüge des schweizerischen Sanktionssystems in Bezug auf den Massnahmenvollzug aufzuzeigen und die Herausforderungen in der Umsetzung der Massnahmen zu erläutern. Ein weiterer Grund zur Eingrenzung auf den schweizerischen Massnahmenvollzug ist das Aufzeigen der Rahmenbedingungen und der konkreten Forderungen für die Soziale Arbeit im schweizerischen Justizwesen.

Die fachbegriffliche Ausdifferenzierung zwischen Sozialer Arbeit und Sozialpädagogik liegt in dieser Arbeit darin, dass die milieutherapeutische Arbeit in der stationären Betreuungsabteilung von einem sozialpädagogischen Auftrag spricht. Für die Rahmung der Professionalität in der Auftragsgestaltung im Massnahmenvollzug werden die Termini «Sozialpädagogik» und «professionelle Sozialpädagogik» verwendet. Bei der Auseinandersetzung mit der gesamten Profession werden «Soziale Arbeit» und «professionelle Soziale Arbeit» als Termini benutzt. Je nach Literatur ist die Bezeichnung der Massnahmenvollzugsklientel unterschiedlich. Deshalb werden für sie in einigen Kapiteln unterschiedliche Bezeichnungen verwendet, wobei sowohl in der Praxis als auch in der Literatur meist von Insassinnen und Insassen oder Täterinnen und Tätern gesprochen wird. Aus der sozialpädagogischen Perspektive heraus habe ich versucht, die Bezeichnung der Klientel als hauptsächliche Bezeichnungsform zu verwenden.

2. Massnahmenvollzug in der Schweiz

In diesem Kapitel wird versucht, einen Überblick über den Kontext des Massnahmenvollzugs in der Schweiz zu geben. Dabei liegt der Schwerpunkt auf den strafrechtlichen Massnahmen nach Art. 59 und Art. 60 (StGB). Einerseits wird auf die Klientel des Massnahmenvollzugs eingegangen und andererseits werden die Herausforderungen, die für sie im Massnahmenvollzug bestehen, kurz dargestellt. Zudem werden die Aufgaben und Ziele des Massnahmenvollzugs vorgestellt.

2.1 Differenzierung des Massnahmenvollzugs gegenüber dem Strafvollzug

Die Schweiz verfügt über ein liberales Sanktionssystem, das daher als zweigleisig angesehen werden kann. Es zeichnet sich dadurch aus, dass das Strafrecht nebst der regulären Freiheitsstrafe, die zum Ziel hat, ein strafrechtliches Verhalten zu bestrafen, ein präventives und therapeutisches Ziel verfolgt (Brägger, 2018, S. 30). Dabei wird zwischen dem regulären Strafvollzug und dem strafrechtlichen Massnahmenvollzug unterschieden. Ersterer misst die Schuldfähigkeit des Täters bzw. der Täterin. Die Fragen, die sich die RichterIn bzw. der Richter dabei stellt, sind, ob die Täterin bzw. der Täter die Tat in voller Absicht vorsätzlich verübt hat oder ob sie wegen ihrem bzw. seinem fahrlässigen Verhalten zustande gekommen ist. Das Ziel dabei ist das Einbüssen der erbrachten Tat, indem die Person, die Täterin bzw. der Täter, aus ihren bzw. seinen sozialen Bezügen entrissen wird, um den Schuldausgleich und die Vergeltung zu erreichen. Im Kontext des Strafvollzugs wird die Täterin bzw. der Täter nach ihrer bzw. seiner angeordneten Freiheitsstrafe in die Freiheit entlassen. Ob er bzw. sie noch eine Gefahr für die Gesellschaft darstellt, ist dabei nicht relevant, denn das Ziel des Schuldausgleichs und der Vergeltung wurde erreicht (Brägger, 2018, S. 37–39). Die strafrechtlichen Massnahmen richten sich nach dem Anliegen nach öffentlicher Sicherheit aus, und sie werden vom Gericht meist zusätzlich zur Freiheitsstrafe angeordnet. Der grundlegende Unterschied zwischen einer Massnahme und einer Strafe ist, dass Erstere an das Behandlungsbedürfnis der Täterinnen und Täter und Letztere an das Sicherheitsbedürfnis der Gesellschaft angeknüpft ist (Art. 56 Abs. 1 StGB). Ein weiterer Unterschied zur Strafe besteht darin, dass im Urteil die Dauer der Massnahme nicht festgelegt wird. Denn im Gegensatz zur Freiheitsstrafe misst sich die Dauer der Massnahme nicht am Mass der Verschuldung, sondern wird durch den «Massnahmenzweck» bestimmt. Die Massnahme dauert in der Regel so lange, bis der Zweck erreicht ist oder als aussichtslos bestimmt wird. Die Massnahme kann somit im Verhältnis zu der angeordneten Freiheitsstrafe länger oder kürzer ausfallen. Daher weicht sie im Unterschied zum Strafbestand vom

Prinzip der Proportionalität ab, weshalb es nachvollziehbare Gründe braucht, um die Massnahme länger oder kürzer anzuordnen. Auch muss mitbedacht werden, dass mit der Anordnung der Massnahme das Prinzip der Verhältnismässigkeit nicht verletzt wird (Art. 56 Abs. 2 StGB) (Beachtold, Weber, Hostettler, 2016, S. 293–294).

Die Anordnung der Massnahme kann damit begründet werden, dass im Mittelpunkt nicht nur die Sicherung der Gesellschaft gegen Täterinnen und Täter steht, sondern deren Reintegration in die Gesellschaft. In erster Linie knüpft die Massnahme nicht an das verübte Delikt an, sondern an die prognostizierte Gefährlichkeit der Täterin bzw. des Täters infolge ihrer bzw. seiner persönlichen Fehlentwicklung aufgrund der diagnostizierten psychischen Störungen oder Suchtabhängigkeit. Deshalb darf die Massnahme im Gegensatz zum klassischen Strafprinzip im Verhältnis zum erbrachten Delikt auch länger dauern. Dies, um die Gesellschaft vor dem Täter bzw. der Täterin und diesen bzw. diese vor sich selbst zu schützen (Brägger, 2018, S. 39–40). Auch bei der Entlassung aus dem Massnahmenvollzug gibt es einen Unterschied zum Strafvollzug. Während im Strafvollzug keine «negative Prognose» vorliegen darf, um aus ihm entlassen zu werden, muss im Massnahmenvollzug zusätzlich eine «positive Prognose» bestehen. Das heisst, dass über den Zustand des Täters bzw. der Täterin gesagt werden muss, dass er bzw. sie sich in der Gesellschaft bewähren wird (Ruchti, Mayer & Baier, 2019, S. 129–130).

2.2 Vollzug der strafrechtlichen Massnahmen

Es gibt insgesamt vier Arten von strafrechtlichen Massnahmen. Zudem unterscheidet die Literatur vier verschiedene Vollzugsformen von strafrechtlichen Massnahmen, nämlich die therapeutisch stationäre Massnahme (Art. 59–61 StGB), die ambulante Massnahme (Art. 63 StGB) und die sichernde Massnahme (Art. 64 StGB). Des Weiteren gibt es als vierte Massnahme die «andere Massnahme» (nach Art. 66 ff. StGB), welche Verbote und Verweisungen beinhaltet. Im folgenden Kapitel werden die ersteren drei strafrechtlichen Massnahmen erläutert.

Die sichernde Massnahme (Art. 64 StGB) wird als zeitlich unbegrenzte Verwahrung des Täters bzw. der Täterin angeordnet (Brägger, 2018, S. 30). Die Verwahrung wird in zwei Vollzugsformen unterschieden, nämlich in die ordentliche Verwahrung und in die lebenslängliche Verwahrung (Brägger, 2018, S. 64). Die Voraussetzung für die Verwahrung ist gegeben, wenn die Bedingungen für eine therapeutische Massnahme nicht gegeben sind. Dies bedeutet im näheren Sinne, wenn die Öffnungsschritte für die Resozialisierung der Täterin bzw. des Täters in die Gesellschaft nicht oder nicht mehr machbar bzw. sinnvoll erscheinen (Brägger, 2018, S. 30).

Die Form der therapeutischen Massnahme kann in zwei unterschiedlichen Vollzugsformen folgen, nämlich in der stationären oder ambulanten. Die ambulante Massnahme (Art. 63 StGB) wird dann ausgesprochen, wenn die Tat unmittelbar mit der Störung in Verbindung gebracht werden kann und nach deren Behandlung die Rückfälligkeit der Täterin bzw. des Täters ausgeschlossen wird. Zudem wird sie in einer vollzugsbegleitenden oder bedingten Form vollzogen. Bei der vollzugsbegleitenden Form, die in Form einer stationären Massnahme (Art. 57 StGB) ausgesprochen wird (Brägger, 2018, S. 51), hat die Person während ihrer Zeit in der Strafanstalt therapeutische Sitzungen in Anspruch zu nehmen. Bei Täterinnen und Tätern mit gestörten Anteilen, die zum Anlassdelikt geführt haben, spricht der Richter bzw. die Richterin i.d.R. eine unbedingte Freiheitsstrafe aus, die zugunsten der therapeutischen Massnahme aufgeschoben wird (Brägger, 2018, S. 30). Die Massnahme ist nach deren rechtskräftigen Urteil umgehend in einer stationären Massnahmeneinrichtung anzutreten (Beachtold et al., 2016, S. 95).

Aus pragmatischen Gründen wird in dieser Bachelorarbeit die stationäre therapeutische Massnahme der strafrechtlichen Massnahmen in den Blick genommen. Das präventive und therapeutische Ziel der Massnahme richtet sich in erster Linie am Täter bzw. an der Täterin aus, wenn ihm bzw. ihr die Schuldunfähigkeit aufgrund der persönlichen Verfassung abgesprochen wird und wenn eine Strafe nicht ausreichend erscheint, um von anderen Straftaten abzuhalten. Der Richter bzw. die Richterin entscheidet sich für die Massnahme, wenn die erbrachte Straftat in Verbindung mit Suchtmittelabhängigkeit (Art. 60 StGB) und einer psychischen Störung (Art. 59 StGB) steht oder wenn die Persönlichkeitsentwicklung bei jungen Erwachsenen eine erhebliche Störung aufweist (Art. 61 StGB) (Brägger, 2018, S. 30). Die stationäre therapeutische Massnahme nach Art. 59 StGB wird in der Literatur als die kleine Verwahrung bezeichnet (Brägger, 2018, S. 64). Diese Bezeichnung wird im nächsten Kapitel erklärt werden.

2.3 Massnahmenvollzug nach Art. 59 StGB

Der folgende Abschnitt befasst sich mit Artikel 59 StGB, der im Massnahmenvollzug sowohl von den Professionellen der Sozialpädagogik als auch von der Massnahmenklientel als besonders herausfordernd erlebt wird. Ein Grund dafür ist gemäss Bundesamt für Statistik (BFS, 2018b, zitiert nach Ruchti et al., 2019, S. 132), dass seit der Gesetzesrevision von 2007 der Bestand der Massnahmenklientel gemäss Art. 59 StGB um das Doppelte angestiegen ist, wobei Platzmangel für die geeignete Behandlung herrscht. In diesem Abschnitt soll in einem ersten

Schritt deskriptiv der Entscheid zur Anordnung der Massnahme nach Art. 59 erläutert und dargelegt werden, welche Art von Institutionen für deren Vollzug zuständig sind. Anschliessend werden in einem zweiten Schritt die Herausforderungen, die mit Artikel 59 StGB verbunden sind, kurz angeschnitten.

Anordnung der Massnahme nach Art. 59 und die Vollzugsorte:

Die Massnahme nach Art. 59 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB vom 21. Dezember 1937, 311.0) kann vom Gericht für höchstens fünf Jahre angeordnet werden, wenn die ausgeübte Straftat mit einer Persönlichkeitsstörung wie zum Beispiel einer dissozialen Persönlichkeitsstörung (ICD-10 F60.2) oder psychotischen Störungen wie zum Beispiel Schizophrenie (ICD-10 F20) in Verbindung gebracht wird (ICD-Code, o.D.; Ruchti et al., 2019, S. 134). Unter Abs. 2 Art. 59 StGB wird festgehalten, dass die Massnahme in einer geeigneten psychiatrischen Einrichtung oder in einer Massnahmenvollzugseinrichtung zu vollziehen ist, wobei sie offen oder geschlossen geführt werden kann. Die geschlossene Führung der Massnahme wird in schwerwiegenden Fällen von psychischer Störung angeordnet. Wenn im Zusammenhang mit der Störung Fluchtgefahr besteht oder die Absicht erachtet wird, weitere Straftaten zu begehen, wird die Behandlung demnach in einer geschlossenen Einrichtung geführt. Die geschlossene Führung der Massnahme wird im StGB gemäss Art. 59 Abs. 3 bestimmt und wird als «kleine Verwahrung» bezeichnet, weil sie nach ihrem Ablauf immer wieder verlängert werden kann. Sie kann aber auch in einer Strafanstalt gemäss Art. 76 Abs. 2 vollzogen werden, solange die Strafanstalt die therapeutische Behandlung durch das Fachpersonal gewährleisten kann (Brägger, 2018, S. 53).

Die grundlegende Absicht in Verbindung mit der therapeutischen Behandlung ist es, das Rückfallrisiko aufgrund des psychischen Störungsbildes zu vermindern oder idealerweise sogar zu verhindern (Brägger, 2018, S. 56).

Herausforderungen bezüglich Art. 59:

Die Gesetzesrevision von 2007 hat zur Folge, dass sich die Richterinnen und Richter immer häufiger für Art. 59 entscheiden. Dies veranschaulicht das Bundesamt für Statistik (BFS) anhand der Erhebung des Bestandes der Massnahmenklientel nach Art. 59. Die Statistik zeigt, dass seit dem Inkrafttreten des erneuerten Strafsanktionsrechts von 2007 die Anzahl der Verurteilten nach Art. 59 von 186 Personen kontinuierlich auf 449 im Jahre 2014 gestiegen ist (Weber, 2017, S. 5). Gemäss der Erhebung des Bundesamts für Statistik (BFS) im Jahre 2018 betrug

2017 der Insassenbestand im Massnahmenvollzug nach Art. 59 530 Personen. Insgesamt entsprach dies 60 Prozent aller Personen, die in den Massnahmenvollzug eingewiesen worden sind (BFS, 2018 b, zitiert nach Ruchti et al., 2019, S. 132).

Für diese angestiegene Anordnung der Massnahme nach Art. 59 ist der Grundgedanke des revidierten Strafgesetzbuchs verantwortlich, aufgrund dessen der veraltete Grundgedanke von Vergeltung in den Hintergrund trat und die Straftäterinnen und Straftäter vermehrt in die Gesellschaft resozialisiert werden sollen (Brägger, 2018, S. 31). Jedoch ist durch die gestiegene Anzahl der Massnahmenklientel nach Art. 59 auch ein Platzmangel entstanden, der einen Bedarf an geeigneter Unterbringung für die entsprechende Behandlung der Personen zur Folge hat. Laut KKJPD (2016) benötigten zum Stichtag im September 2016 476 Personen in einer Massnahme nach Art. 59 einen Platz in einer stationären forensischen Klinik. Dem standen lediglich 195 Massnahmenplätze in forensisch-psychiatrischen Kliniken gegenüber (Ruchti et al., 2018, S. 132).

Im von Wegel (2019) herausgegebenen Sammelband wird eine Studie dreier Autorinnen zum Massnahmenvollzug veröffentlicht. Dafür wurden Interviews mit 15 Fachpersonen des schweizerischen Massnahmenvollzugs durchgeführt, die von den Herausforderungen im Praxisalltag aufgrund der gestiegenen Anzahl an Anordnungen gemäss Art. 59 und weiteren Faktoren berichten.

Herausforderungen in der Praxis entstehen, weil die Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger der Massnahmenvollzugsinstitutionen für ihre Entscheide nicht in der Verantwortung stehen möchten. Denn sie sind einem grossen politischen Druck ausgesetzt, und das Gericht ist ein unabhängiges Organ. Die Vollzugsinstitution möchte für einen misslungenen Entscheid nicht die Verantwortung tragen, denn sollte sich eine gestellte positive Prognose als misslungener Entscheid herausstellen, die einen Rückfall zur Folge hat, könnte dies das Karriereende des jeweiligen Entscheidungsträgers bzw. der jeweiligen Entscheidungsträgerin bedeuten. Daher wird beim Gericht meist ein erneuter Antrag auf Verlängerung der Massnahme oder ein Antrag auf Verwahrung gestellt. Jedoch wird die Verlängerung der Massnahme nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit irgendwann vom Gericht nicht mehr genehmigt und abgelehnt. Beim Antrag auf Verwahrung ist der Vollzugsinstitution meist klar, dass sie nicht genehmigt wird, und die Person wird aus dem Massnahmenvollzug bedingt entlassen, wobei diese Entlassung meist ohne Progressionsverlauf geschieht. Mit Progression sind die schrittweisen Auflockerungen bis zur Entlassung gemeint. Wenn die Person aus dem Massnahmenvollzug aufgrund der Verhältnismässigkeit entlassen wird, konnte sie die Progressionsschritte gar nicht

durchlaufen und tritt das Leben in Freiheit somit unvorbereitet an. Die Behandlung der Massnahmenklientel in der jeweiligen Einrichtung ist wegen des unabsehbaren Endes der Massnahme im Gegensatz zum Strafvollzug nicht planbar. Dies ist auch ein Grund, warum die Massnahmenklientel nicht plötzlich bedingt entlassen werden kann, ohne die Phasen der Progression durchlaufen zu haben. Zusammenfassend kann aus diesen Ausführungen über den Progressionsverlauf entnommen werden, dass wenn die Massnahmenklientel ohne Vorbereitung auf das Leben aus dem Freiheitsentzug entlassen wird, die Gefahr der Rückfälligkeit besteht und eine Aussichtslosigkeit zur Folge hat (Ruchti et al., 2019, S. 145–149).

Die Frustration unter den Mitarbeitenden im Massnahmenvollzug nimmt zu, weil sie keine Entscheidungsmacht haben. Sie arbeiten auf Situationen hin, die sie nicht selber mitentscheiden oder diesbezüglich Empfehlungen abgeben können. Wenn die Massnahmenklientel die Progressionsstufen nicht durchlaufen kann, bleiben ihr wichtige Übungsfelder für die Aneignung der Bewährung in der Gesellschaft verwehrt. In der Literatur wird in solchen Fällen von einer Null-Risiko-Orientierung gesprochen. Die Lockerungen im Massnahmenvollzug werden aufgrund der Angst vor erneuter Rückfälligkeit nicht angegangen, bis das Gericht eines Tages die Person ohne Vorbereitung entlässt (Ruchti et al., 2019, S. 146–148).

Meines Erachtens ist eine paradoxe Vorgehensweise zu beobachten, wobei sich diese Paradoxie in der Diskrepanz zwischen den Zielen der Massnahme und dem eigentlichen Handeln in der Praxis zeigt. Das heisst, dass einerseits die Ziele des Massnahmenvollzugs der Schutz der Gesellschaft und die Resozialisation der Massnahmenklientel in die Gesellschaft sind, andererseits aber die Gerichte die Massnahmenvollzugsklientel ohne Vorbereitung auf eine Resozialisation (Progressionsschritte) aus dem Vollzug entlässt, wodurch sich das Risiko einer erneuten Straftat für die Gesellschaft erhöht.

2.4 Massnahmenvollzug nach Art. 60 StGB

Wie in Kapitel 2.2 erwähnt, wird die strafrechtliche Massnahme nach Art. 60 StGB ausgesprochen, wenn die erbrachte Tat unmittelbar in Verbindung mit der Suchtmittelabhängigkeit steht. Dann muss die Täterin bzw. der Täter an einer therapeutischen stationären Massnahme im Sinne der Suchtbehandlung teilnehmen. Die Massnahme wird bei jenen Täterinnen und Tätern ausgesprochen, bei denen die therapeutische Behandlung als wirkmächtig erscheint, um weitere Delikte in Verbindung mit der Sucht zu verhindern und somit die Rückfallgefahr zu mindern (Art. 60 Abs. 1 StGB). Zudem ist die Bereitschaft der Täterin bzw. des Täters für die Suchtbehandlung eine weitere Voraussetzung für die Therapierbarkeit der Suchtmittelabhängigkeit (Art. 60. Abs. 2 StGB). Damit das Gericht die Massnahme anordnen kann, muss die Bereitschaft jedoch bei ihr bzw. bei ihm ersichtlich sein. Laut Beachtold et al. reicht die Verbindung von Sucht und Straftat aus, um die Massnahme anordnen zu können. Das heisst, dass beispielsweise Beschaffungskriminalität als Straftat feststeht oder die Sucht zur Verwahrlosung und somit zu einer Straftat geführt hat. Die Suchtmittelabhängigkeit wird nicht bloss aufgrund von illegalen Drogen und Alkoholsucht definiert, sondern auch hinsichtlich der Abhängigkeit von Medikamenten und des Medikamentenmissbrauchs (Beachtold et al., 2016, S. 309–310). Im Unterschied zur Massnahme nach Art. 59 wird die Massnahme nach Art. 60 nicht als «kleine Verwahrung» definiert. Der Freiheitsentzug, die Massnahmen nach Art. 60, darf nicht länger als sechs Jahre andauern. Nach diesen sechs Jahren muss die Person aus dem Massnahmenvollzug definitiv entlassen werden, dies auch ohne Probezeit und Bewährungsaufgaben (Brägger, 2018, S. 60). In der Regel dauert die Massnahme bis zur bedingten Entlassung drei Jahre, und sie darf auf Antrag der Vollzugsbehörde einmal um ein Jahr verlängert werden, wenn die Gefahr besteht, dass in Verbindung mit der Sucht weitere Straftaten begangen werden könnten. Der Grund für die begrenzte Dauer ist, dass in der Regel die Suchtabhängigkeiten mit den stationären Behandlungsprogrammen in einem Zeitrahmen von drei Jahren als behandelbar gelten (Beachtold et al., 2016, S. 310).

Vollzugsorte:

Die Massnahme nach Art. 60 StGB wird in spezialisierten Suchtbehandlungseinrichtungen vollzogen, wobei diese Einrichtungen staatlich oder privat finanzierte Trägerschaften sein können. Darunter gehören psychiatrische Einrichtungen, Suchttherapien, Rehabilitationszentren, aber auch Massnahmenvollzugszentren. Da die Massnahme im therapeutischen Setting vollzo-

gen werden muss, ist es nicht zulässig, verurteilte Menschen nach Art. 60 im normalen Strafvollzug unterzubringen (Ostschweizer Strafvollzugskonkordat, 2019, S. 1; Beachtold, et al., 2016, S. 310–311).

2.5 Konzeptionelle Grundlagen der stationären Massnahmenvollzugsinstitutionen

Wie bereits angesprochen, werden die strafrechtlichen Massnahmen in drei gesetzlich festgeschriebenen Unterbringungseinrichtungen vollzogen. Eine davon sind die psychiatrischen Kliniken mit offenen oder geschlossenen Behandlungsplätzen, wobei die Massnahmenvollzugseinrichtungen ihnen ähnlich sind. Obwohl beide Massnahmenvollzugseinrichtungen ihren therapeutischen Auftrag verfolgen (Brägger, 2018, S. 54), gibt es Unterschiede zwischen spezialisierten Massnahmenvollzugseinrichtungen und psychiatrischen Kliniken. Letztere können bei der Anordnung der geschlossenen Führung der Massnahme nach Art. 59 Abs. 3 StGB aufgrund ihrer strukturellen Gegebenheiten die verurteilte Person nicht aufnehmen. Ein Grund dafür ist vor allem Fluchtgefahr und die Einschätzung der allgemeinen Gefahr für Dritte. Zudem kann eine offene Klinik den Massnahmenzweck nicht genügend erfüllen, weil sie der von der einweisenden Vollzugsbehörde geforderten Berichterstattung über den Behandlungsverlauf nicht nachkommen kann. Allgemein lässt sich für den Massnahmenvollzug in psychiatrischen Kliniken festhalten, dass er in einem Spannungsfeld zwischen unterschiedlichen Auftragslogiken funktionieren muss, nämlich der therapeutischen Unterstützung der Personen einerseits und andererseits im Sinne der Strafrechtspflege, obwohl Letztere nicht in den Auftragsbereich der psychiatrischen Kliniken gehört. Deshalb werden die Massnahmen gesetzlich nach Art. 59 Abs. 3 in dafür vorgesehenen spezialisierten Massnahmenvollzugszentren, die einen milieutherapeutischen Auftrag haben, vollzogen. Im Gegensatz zum rein klinisch-therapeutischen Auftrag der psychiatrischen Kliniken liegt hier der Schwerpunkt auf weit umfassenderen Störungsbildern von Personen, die aufgrund dieser wieder rückfällig werden können. Daher kommt das Massnahmenzentrum für Personen infrage, die für eine gelingende Rückfallprävention mehr brauchen als eine rein psychiatrische Behandlung aufgrund ihres psychiatrischen Störungsbildes (Beachtold et al., 2016, S. 303). Die dritte Massnahmenvollzugseinrichtung, der Vollzug einer strafrechtlichen therapeutischen Massnahme in Strafvollzugseinrichtungen (Brägger, 2018, S. 54), wird bei Platzmangel in Erwägung gezogen. Gemäss Brägger (2018) sind in der Schweiz die Hälfte der verurteilten Personen nach stationärer therapeutischer Massnahme gemäss Art. 59, Art. 60 StGB in einer geeigneten therapeutischen Institution untergebracht.

Für die andere Hälfte der verurteilten Personen wird die therapeutische Massnahme in Strafanstalten wie Regional- und Bezirksgefängnissen angeordnet, was als Missachtung der gesetzlichen Bestimmungen wie der Trennungsvorschrift von Straf- und Massnahmenvollzug zu betrachten ist (S. 54–55). Die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) empfiehlt ein auf mindestens drei Säulen basierendes Massnahmenkonzept, aufgrund dessen die psychiatrische Behandlung, der Wohngruppenalltag und die Arbeitsagogik gemeinsam mit dem Sicherheitsdienst interdisziplinär arbeiten, wobei sich eine einheitlichere Konzeption der Massnahmenvollzugseinrichtungen positiv auf den therapeutischen Verlauf auswirken könnte (Weber, 2017, S. 11).

2.6 Grundsätze in der Betreuung der inhaftierten Personen

Im folgenden Kapitel werden die Grundsätze der sozialen Integration am Beispiel des Massnahmenzentrums Bitzi im Kanton St. Gallen vorgestellt. Für diese Bachelorarbeit wurden die Konzepte der verschiedenen Massnahmenzentren in der Deutschschweiz miteinander verglichen, wovon das Massnahmenzentrum Bitzi als einziges ein Konzept mit der Integrationslogik seiner Klientel hatte. Deshalb wurde für diese Arbeit das Konzept der sozialen Integration des Massnahmenzentrums Bitzi ausgewählt.

Normalitätsprinzip:

Einer der Hauptgrundsätze in der Begleitung von Insassen und Insassinnen ist die Orientierung am Grundsatz des Normalitätsprinzips. Die milieutherapeutische Insassenarbeit auf den Wohngruppen wird von Professionellen der Sozialpädagogik wahrgenommen und befolgt den Grundsatz, dass die Alltagsgestaltung in den jeweiligen Wohngruppen so nah als möglich an den Lebenswelten der Insassinnen und Insassen stattfindet. Die Milieutherapie bezeichnet das Zusammenleben und agiert auf der Wohngruppe. Zudem sind die Professionellen, die milieutherapeutisch arbeiten, Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen. Zu den Themenschwerpunkten in der milieutherapeutischen Zusammenarbeit gehören beispielsweise gruppenspezifische Prozesse und der Umgang mit frustrierenden Alltagssituationen auf der Wohngruppe (Konzept SOI, 2017, S. 1). Preusker (2004, zitiert nach Zwahlen, 2019) erklärt das Normalitätsprinzip als die Erhaltung der Lebensqualität unter Haftbedingungen. Auch wenn der Freiheitsentzug einschränkend in räumlicher, sozialer und gesellschaftlicher Hinsicht wirkt, sollte davon die Lebensqualität nicht betroffen sein (S. 19). Somit soll sich der Freiheitsentzug, soweit es möglich ist, an den positiven Aspekten des Lebens orientieren. Des Weiteren soll im Lebensraum der Wohngruppe ein angenehmes Klima geschaffen werden, damit sich die inhaftierten Personen

darin wohlfühlen, wodurch auch ihre Behandlungsmotivation gesteigert wird (Zwahlen, 2019, S. 19). Das Normalitätsprinzip in der Zusammenarbeit umfasst die gemeinsame Planung des Tages und die Haushaltsführung. Nach diesem Grundsatz wird ebenfalls die Selbstständigkeit und die Verantwortungsübernahme der inhaftierten Personen trainiert, um somit in der Gesellschaft ein deliktfreies und selbstständiges Leben führen zu können. Dabei begegnen die Professionellen der Sozialpädagogik den Insassinnen und Insassen nicht nur mit Respekt, Offenheit und Ehrlichkeit, sondern sie haben auch die Verantwortung für ein angenehmes und gewaltfreies Klima auf den Wohngruppen inne (Konzept SOI, 2017, S. 1).

Risikoorientierung:

Das risikoorientierte Interventionsprogramm für straffällig gewordene Klientinnen und Klienten (RISK), das ein standardisiertes Verfahren für die Qualitätssicherung in der Massnahmenvollzugspraxis darstellt, wurde als ein Fachkonzept vom Zürcher Amt für Justizvollzug entwickelt, da die unterschiedlichen Arbeitszeiten sowie die wechselnden Bezugspersonen und die steigende Arbeitsbelastung als Anforderungen im Arbeitsalltag gelten. Durch das standardisierte Verfahren, bekannt als risikoorientiertes Interventionsprogramm (RISK), können sowohl die Arbeitsziele als auch die Ergebnisse erfasst und Schritt für Schritt bearbeitet werden (Mayer, 2009, S. 291). Das RISK ist ein Instrument im Sinne der Rückfallprävention. Es arbeitet mit «kognitiv-verhaltensorientierten Interventionsmethoden» und basiert auf theoretischen

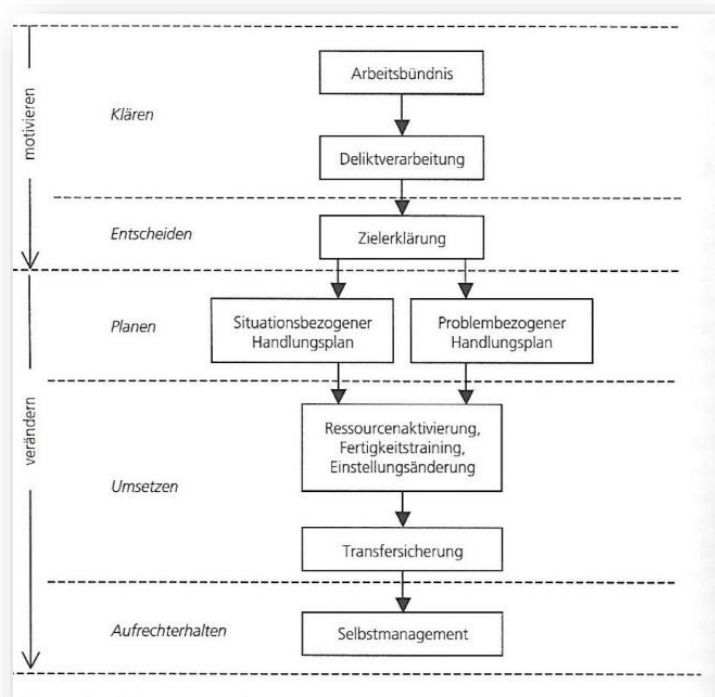


Abbildung 1: Risikoorientiertes Interventionsprogramm

Grundlagen. Zudem orientiert es sich an Risikofaktoren wie mangelnde Ressourcen der Lebensbewältigung, die erneut zu Verbrechen verleiten können. Diese können mit mangelnder Kontrolle und mit dem Umgang mit der individuellen psychischen Störung oder mit erneutem Verlangen nach Suchtmitteln zusammenhängen, aber auch mangelnde prosoziale Beziehungen können Gründe dafür sein. Das RISK wird jeweils dem individuellen Arbeitstempo der Insassinnen und Insassen angepasst (Konzept SOI, 2017, S. 1).

Das RISK wird von den Professionellen der Sozialen Arbeit nebst der psychiatrischen Therapiesitzungen zweimal im Monat als ein individuelles Gespräch durchgeführt (Marxer, Williner, 2019, S. 2).

Vorgehensweise beim RISK:

Gemäss Abbildung 1 weist das RISK ein prozessuales Verfahren auf. Zuerst ist die Motivation der Klientel durch die Professionellen nötig. Wie können unmotivierte Klientinnen und Klienten im Zwangskontext für die Zusammenarbeit motiviert werden? Dies ist eine Frage, die sich in dieser ersten Phase stellt. Danach konzentriert sich der nächste Arbeitsschritt auf die Deliktverarbeitung, die sich mit dem Ziel auseinandersetzt, die Ursachen und die Folgen des Delikts einzusehen und somit die Einsicht für das verübte Delikt bei der Klientel zu erreichen. Die Frage, die sich hier formulieren lässt, ist, wie hoch die Bereitschaft der Klientel ist, sich mit dem Delikt auseinanderzusetzen. Diese beiden Schritte werden «motivationale Klärung» genannt. Im nächsten Schritt wird zusammen mit der Klientel erarbeitet, welche Vor- und Nachteile eine Auseinandersetzung mit den Ursachen und Folgen des Delikts mit sich bringt. Wenn die Klientin oder der Klient bereit ist, sich auf das Arbeitsbündnis einzulassen, werden gemeinsam Veränderungsziele formuliert. Für die Erreichung der Ziele werden zwei Handlungspläne erarbeitet, die inhaltlich unterschiedliche Schwerpunkte setzen. Beim situationsbezogenen Handlungsplan liegt der Schwerpunkt auf der Veränderung der konkreten Risikosituationen bspw. dem fehlenden sozialen Netzwerk nach der Entlassung aus dem Massnahmenvollzug. Der problembezogene Handlungsplan bezieht sich auf psychosoziale Problemlagen wie den sozialen Rückzug und den darauf folgenden übermässigen Alkoholkonsum, was wiederum zur Entstehung von Risikosituationen führen kann (Mayer, 2009, S. 296–297). Diese Handlungspläne werden zusammen mit den Interventionsmethoden der «Ressourcenaktivierung», des «Fertigkeitstrainings» und der «Einstellungsänderung» zur Umsetzung genutzt (Margarf, 1996; Linden & Hautzinger, 1996; Schermer et al., 2005, zitiert nach Mayer, 2009, S. 297). Die Ressourcenaktivierung im RISK-Programm umfasst sowohl die Erkennung als auch die Aktivierung der nutzbaren Ressourcen der Klientel, um zukünftig die erarbeiteten Handlungspläne

auch zur Stabilisierung der Situation der Person nutzbar zu machen (Mayer, 2009, S. 299). Die Ressourcen der Klientel können in acht verschiedene Risikobereiche eingeteilt werden.

Zu den vier wichtigsten, in denen auch Ressourcen aktiviert werden können, gehören: Die eigene Vorgeschichte der Klientin oder des Klienten, wobei danach gefragt wird, was er oder sie selbst an Ressourcen mit sich bringt. Des Weiteren gehört darunter auch seine bzw. ihre Persönlichkeit, die gelingende oder nicht gelingende Bewältigungsstrategien aufweist, aber auch ihre bzw. seine kognitiven Fähigkeiten sowie ihr bzw. sein soziales Umfeld. Weitere Bereiche bezüglich der Ressourcen sind Ausbildung und Arbeitserfahrungen sowie Freizeitaktivitäten und Hobbys, aber auch die Abhängigkeit von Suchtmitteln, die zu stabilisieren wäre (Marxer, Williner, 2019, S. 3). Bei der Interventionsmethode «Fertigkeitstraining» werden jene Fertigkeiten trainiert, die die Klientel braucht, um die Handlungspläne umzusetzen, wobei ihre Selbstreflexion trainiert wird. Das sozialkonforme Verhalten wird verinnerlicht, um in Risikosituationen anders als gewohnt handeln zu können. Dazu gehört auch die Selbststeuerung in kritischen Situationen sowie die gesellschaftlich anerkannte Problemlösefähigkeit. Die Einstellungsänderung zielt darauf ab, destruktive Denkmuster, die zu abweichendem bzw. kriminellem Handeln führen, zu minimieren. In diesem Arbeitsschritt wird versucht, die Einstellungen und Wertehaltungen von straffällig gewordener Klientel, die gesellschaftlich als abweichend kategorisiert werden, zu ändern. Des Weiteren wird in der Transfersicherung versucht, die erlernten Fähigkeiten im Alltag umzusetzen. So werden der Klientel beispielsweise Hausaufgaben wie Selbstbeobachtung und die Protokollierung des eigenen Verhaltens erteilt. Somit werden die Ergebnisse in den Alltag transferiert und sichern auch den Erfolg bei der Umsetzung der erlernten sozialen Fähigkeiten nach der Entlassung. Der letzte Arbeitsschritt im RISK heisst «Selbstmanagement». Dabei setzt der Klient oder die Klientin die erlernten sozialen Fähigkeiten und Ressourcen aktiv sowie eigenständig im Alltag um und lernt, sich selbst zu regulieren. Dabei werden ihr bzw. ihm auch negative Verhaltensmuster bewusst, und sie bzw. er kann sie sowohl einordnen als auch reflektieren (Mayer, 2009, S. 300–301).

2.7 Aufgaben und Ziele im Massnahmenvollzug

Der Vollzugsplan:

«Zu Beginn des Vollzugs der Massnahme wird zusammen mit dem Eingewiesenen oder seinem gesetzlichen Vertreter ein Vollzugsplan erstellt. Dieser enthält namentlich Angaben über die Behandlung der psychischen Störung, der Abhängigkeit oder der Entwicklungsstörung des Eingewiesenen sowie zur Vermeidung von Drittgefährdung» (Art. 90 Abs. 2 StGB).

Die Erarbeitung des Vollzugsplans, der i.d.R. in den ersten drei Monaten nach dem Eintritt in die Massnahmenvollzugseinrichtung erstellt wird, gehört zu den Aufträgen der Sozialen Arbeit im Straf- und Massnahmenvollzug (Wegel, 2019, S. 9). Der Vollzugsplan gilt erst als verbindlich, wenn die einweisende Behörde ihre diesbezügliche Zustimmung erteilt hat (Näf, 2009, S. 141). Jedoch weist die NKVF in ihrer Studie zur therapeutischen Behandlung nach Art. 59 Abs. 3 in den Massnahmenvollzugseinrichtungen darauf hin, dass die Vollzugspläne nach den ersten drei Monaten nach dem Eintritt der Eingewiesenen öfters fehlen (Weber, 2017, S. 11). Zudem werden die Bestimmungen über den Vollzugsplan durch die Richtlinien der kantonalen Strafvollzugskonkordate unterschiedlich gehandhabt (ROSnet, o.D.). Der Vollzugsplan dient sowohl als verbindliche Grundlage als auch als Arbeitsinstrument für die systematische Zielerarbeitung und nennt die dafür nötigen Massnahmen sowie Interventionen. Gemäss der Ostschweizer Strafvollzugskommission (2006) ist es sein Hauptziel, das eigenverantwortliche Verhalten unter der Respektierung der Rechte anderer zu fördern, um gesellschaftliches Zusammenleben zu ermöglichen (S. 2). Die inhaftierte Person ist verpflichtet, sich aktiv zu beteiligen und den Vollzugsplan einzuhalten. Dies gilt als Bedingung von der Vollzugsöffnung bis hin zur Entlassung. Auch wenn die Handhabung des Vollzugsplans kantonale Unterschiede aufweist, ist in den meisten kantonalen Gesetzgebungen festgeschrieben, dass bei seiner Erarbeitung die Entlassung im Voraus berücksichtigt werden soll. Damit mit dem Insassen bzw. der Insassin rückfallpräventiv gearbeitet werden kann, müssen im Vollzugsplan die Rückfallrisiken erfasst werden (Wegel, 2019, S. 9–11). Dazu wird seit 2018 in 19 von 26 Kantonen mit dem Modell des risikoorientierten Sanktionenvollzugs, kurz (ROS), gearbeitet (Wegel, 2019, S. 11). Das Konzept des ROS-Modells wurde von 2010 bis 2013 auf Bundesebene als Modellversuch erarbeitet und in den jeweiligen Kantonen sowohl wissenschaftlich getestet als auch evaluiert (ROSnet, o.D.). Mit dem ROS-Modell können Professionelle die Rückfallrisiken nach wissenschaftlichen Methoden systematisch erfassen. Zudem orientiert sich das Modell an den Ressourcen der straffälligen Person, nämlich an den «individuellen Risiko- und Schutzfaktoren» (Wegel, 2019, S. 11). Die prozesshafte Arbeitsgestaltung zieht sich wie ein roter Faden durch die Bearbeitung. Nachdem sich die Professionellen eine Übersicht über den Fall verschafft haben (Fallübersicht FÜ), wird der Vollzugsplan nach den ROS-Instrumenten erfasst.

Im Vollzugsplan wird zwischen drei Bedarfsbereichen differenziert: dem «personenbezogenen Veränderungsbedarf», dem «umweltbezogenen Veränderungsbedarf» und dem «Kontrollbedarf». Dabei handelt es sich um ein standardisiertes Verfahren, das für die verschiedenen Prozessphasen unterschiedliche Instrumente bereitstellt, welche als handlungsleitend eingesetzt, jedoch auf die Besonderheiten des Einzelfalls adaptiert werden sollen (ROSnet, o.D.).

Nach den Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission (Stand 2006) beinhaltet der Vollzugsplan im Massnahmenvollzug weitere Punkte, die von den Professionellen in Zusammenarbeit mit dem Insassen bzw. der Insassin eingeplant werden müssen. Darunter gehört auch die Förderung des sozialen Verhaltens mit der Förderung von prosozialen Aussenbeziehungen, das heisst, dass für die erfolgreiche soziale Integration der inhaftierten Person auch Kontakte zur Aussenwelt bewusst geknüpft und gepflegt werden sollten. Des Weiteren beinhaltet der Vollzugsplan auch die forensisch-psychiatrische Diagnose, die die Professionellen für ihre Arbeit beziehen sollen. Zudem gibt er Auskunft über das Behandlungssetting der Person. Es wird festgehalten, wie und welche Art von Therapien der Insasse bzw. die Insassin absolviert und welche Medikamente dabei eingesetzt werden (S. 5).

Der Vollzugsplan hat zudem die Funktion, allen Bereichen der Triage-Arbeit ihre Aufgaben zur Erfüllung der Vollzugsziele aufzuzeigen, wozu ein guter Austausch und Interdisziplinarität von grosser Bedeutung ist. Denn wenn der Austausch unter den Fachleuten durch organisierte Fachgespräche nicht gelingend ausgestaltet wird, kann die Zusammenarbeit im Massnahmenvollzug aufgrund des wichtigsten Arbeitsinstruments scheitern (Näf, 2009, S. 141).

2.8 Zusammenfassung der Ergebnisse

In diesem Kapitel wurde versucht, die wesentlichen Punkte des Straf- und Massnahmenvollzugs zu veranschaulichen. Dabei war der Fokus auf den schweizerischen Massnahmenvollzug gerichtet, um die diesbezüglichen möglichen Herausforderungen für die Professionellen und die Massnahmenklientel zu erwähnen sowie seine Aufgaben und Arbeitsmethoden vorzustellen. Nachfolgend werden die Herausforderungen nochmals kurz zusammengefasst, da sie die Rahmung für die Auftragsgestaltung der Sozialen Arbeit im Massnahmenvollzug geben. Im Gegensatz zum regulären Strafrecht hat das Massnahmenvollzugsrecht die Reintegration der Täterin bzw. des Täters zum Ziel. Wenn die positive Prognose für den Täter bzw. die Täterin nicht gegeben ist, können die strafrechtlichen Massnahmen dem Prinzip der Verhältnismässigkeit widersprechen. Die strafrechtlichen Massnahmen nach (Art. 59–61 StGB) werden nach der Einschätzung der Gefährlichkeit der inhaftierten Person beschlossen und stationär geführt. In Kapitel 2.3 wurden die spezifischen Herausforderungen hinsichtlich Art. 59 der strafrechtlichen stationären Massnahmen beleuchtet. Seit der Gesetzesrevision des Strafgesetzbuchs im Jahr 2007 werden vom Gericht tendenziell mehr strafrechtliche Massnahmen nach Art. 59 StGB ausgesprochen, was einen Platzmangel für die Massnahmenklientel nach Art. 59 Abs. 3 zur Folge hat, die dann meist nicht in einer geeigneten Organisation platziert werden kann.

Daher werden auch im regulären Strafvollzug Massnahmen nach Art. 59 und Art. 60 aufgenommen, was dem Prinzip der Trennung zwischen Straf- und Massnahmenvollzug widerspricht. Im Gegensatz zum Strafvollzug ist der Vollzug der Massnahme nicht planbar. Dies kann dazu führen, dass die Massnahmenvollzugsorganisationen unter dem Druck der Gerichte ihre Empfehlungen abgeben müssen. Weil eine falsch gestellte positive Prognose, die zu einem Rückfall führt, die Organisation in einem schlechten Licht erscheinen lassen würde, neigen die Massnahmenvollzugsorganisationen dazu, die Massnahme zu verlängern. Da aber das Gericht im Sinne des Verhältnismässigkeitsprinzips die Massnahme nicht auf unbestimmte Zeit verlängern kann, spricht es die bedingte Entlassung aus der Massnahme aus. Darauf wird die inhaftierte Person ohne das Durchlaufen der Progressionsschritte aus der Massnahmenvollzugseinrichtung entlassen und erfährt dadurch keine Vorbereitung auf das Leben in der Gesellschaft im Sinne des Normalitätsprinzips. Die Professionellen der Sozialen Arbeit stehen im Massnahmenvollzugsalltag immer vor diesen Herausforderungen. Dabei ist es ihr Auftrag, den Vollzugsplan mit den Insassen und Insassinnen so zu erarbeiten, dass die Entlassung mitberücksichtigt wird, obwohl die Massnahme, wie bereits erwähnt, nicht gezielt planbar ist. In diesem Spannungsfeld sind die Professionellen verpflichtet, die Massnahme unter Berücksichtigung der Zukunftsaussichten so zu gestalten, damit sie rückfallpräventiv mit den inhaftierten Personen arbeiten können. Unter die rückfallpräventive Auftragsgestaltung gehört sowohl die Risikoorientierung als auch die Orientierung am Normalitätsprinzip. Das Normalitätsprinzip umfasst, wie in Kapitel 2.6 bereits erläutert, die Gestaltung des Alltags an den Lebenswelten der inhaftierten Personen. Im Zwangskontext des Massnahmenvollzugs unter Freiheitsentzug stellt sich dabei die grosse Herausforderung, die Lebensqualität der inhaftierten Personen nicht einzuschränken. Im Zusammenhang mit dem Prinzip der Risikoorientierung steht den Professionellen der Sozialen Arbeit das RISK-Programm als ein standardisiertes Arbeitsinstrument zur Verfügung. Meines Erachtens hat sich die professionelle Soziale Arbeit in diesem vorstrukturierten Rahmen zu positionieren, indem sie das standardisierte Verfahren als ein Orientierungsraster betrachtet sowie dieses auf die Bedürfnisse und die Kompetenzen der Klientel individuell anpasst.

3. Profession der Sozialpädagogik im Auftrag des Massnahmenvollzugs

In diesem Kapitel wird versucht, die vorgestellten Aufgaben und Ziele des Massnahmenvollzugs mit der Profession der Sozialpädagogik in Verbindung zu bringen und somit ihr Mehrwert als Profession im Auftrag des Massnahmenvollzugs zu veranschaulichen. Dabei wird der Fokus auf die Gestaltungs- und Auftragsbereiche der Sozialpädagogik im Kontext des Massnahmenvollzugs gelegt. Zudem werden die Aufgabenbereiche am Beispiel der Arbeit in einem Massnahmenzentrum dargestellt.

3.1 Das Verständnis des sozialpädagogischen Auftrags

Die Sozialpädagogik im Massnahmenvollzug hat den Auftrag, die Insassinnen und Insassen auf die Zeit nach der Massnahme vorzubereiten, das heisst, dass sie mit ihnen Ziele und Aufgaben definiert, die sich auch langfristig in der Gesellschaft bewähren müssen. Laut Wegel (2019) finden die Arbeitsweisen und die entsprechende Arbeitshaltung der Sozialen Arbeit bzw. der Sozialpädagogik im Justizwesen wenig Beachtung. Arbeitet die Soziale Arbeit ressourcenorientiert oder an den Problembereichen der inhaftierten Person (S. 2.)? Diese unterschiedlichen Arbeitsweisen sind im föderalistisch organisierten Schweizer Justizwesen nicht ungewöhnlich. Auf Bundesebene ist jedoch gesetzlich geregelt, dass der Vollzugsplan gemeinsam mit der inhaftierten Person erstellt werden muss und auf ihre Entlassung hinzuzielen hat (Wegel, 2019, S. 9), wobei die Betreuung und Behandlung von straffälligen Personen im Massnahmenvollzug die Aufgabe der Professionellen der Sozialpädagogik ist. Diese sind wiederum die Bezugspersonen von mind. zwei Insassinnen und Insassen in der Massnahme. Dabei kommt ihnen die Aufgabe zu, mit ihnen an deliktrelevanten Situationen zu arbeiten. Die Gruppe, die aus den Insassinnen und Insassen zusammengesetzt ist, wird von den Professionellen als Übungsfeld betrachtet, und das eingeübte Sozialverhalten soll sich in der Gruppe bewähren können. Dabei ist es der Auftrag der Professionellen, die Insassinnen und Insassen an ein «regelkonformes Verhalten» heranzuführen. Damit keine unkontrollierten destruktiven Verhaltensmuster seitens der Insassinnen und Insassen entstehen, muss die Wohngruppe als Lebensmittelpunkt stets unter professioneller Betreuung stattfinden. Ein weiterer Auftragspunkt der Professionellen der Sozialpädagogik im Zwangskontext des Massnahmenvollzugs ist es, durch Repression und Kontrolle das Machtgefüge zwischen den inhaftierten Personen zu verhindern, um dadurch eher schwächere Insassinnen und Insassen zu schützen (Näf, 2009, S. 137), wobei die Professionellen mit ihrem Auftrag den Kontrollaspekt innehaben. Sie sind für die Umsetzung der Regeln und Strukturen verantwortlich, die generell von oben herab definiert werden.

Somit lässt sich fürs Erste festhalten, dass sich das Verständnis des sozialpädagogischen Auftrags im Zwangskontext des Massnahmenvollzugs in einem Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle befindet. Dabei haben die Professionellen den Auftrag, bei der Reintegration der inhaftierten Personen in die Gesellschaft ihren Beitrag zu leisten, aber auch die Gesellschaft vor diesen Personen zu schützen, was für die Auftragsgestaltung in sich widersprüchlich ist. Die Kontrolle über die inhaftierten Personen umfasst auch die Kontrolle über ihr Verhalten, über ihre Ausdrucksweisen in der Gruppe bis hin zur Kontrolle über die Zimmerordnung und die hygienischen Vorschriften. Dabei haben die Professionellen der Sozialpädagogik im Zwangskontext des Massnahmenvollzugs zwei Rollen inne. Einerseits jene als unterstützende Person und andererseits üben sie unmittelbare Kontrolle über das Verhalten der Insassinnen und Insassen aus. Dabei zeigt sich die Kontrolle in Form von Sanktionen. Wenn die inhaftierten Personen gegen die Regelwerke und Strukturen der Massnahmenvollzugseinrichtung oder der Wohngruppe verstossen, haben die Professionellen den Auftrag, Sanktionen auszusprechen. Somit verfügen sie über eine eigene Sanktionsmacht und gleichzeitig zielt ihr Auftrag gemäss dem Normalitätsprinzip auf die Resozialisierung der inhaftierten Personen in die Gesellschaft (Cohen, Checchin, 2007, S.171–172).

3.2 Milieutherapeutische Bezugspersonenarbeit

Wie in Kapitel 2.6 bereits erwähnt, bezeichnet die Milieutherapie das Zusammenleben und agiert auf der Wohngruppe. Die Professionellen, die milieutherapeutisch arbeiten, sind Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen. Zu den Themenschwerpunkten in der milieutherapeutischen Zusammenarbeit gehören beispielsweise gruppenspezifische Prozesse und der Umgang mit frustrierenden Alltagssituationen auf der Wohngruppe sowie im Beschäftigungsprogramm, wobei diese benannt und auch im Hinblick auf ein eigenständiges Leben in der Gesellschaft in den Bezugspersonengesprächen bearbeitet werden. Dabei wird die milieutherapeutische Perspektive im Alltag auf der Wohngruppe bewusst für therapeutische Zwecke genutzt, indem die Klientel der Massnahmenvollzugseinrichtung mit der milieutherapeutischen Arbeitsweise auf der Wohngruppe soziale Regeln vertieft und sozial legitime Umgangsformen sowie ihre Alltagskompetenzen übt. Was ist normal? – Mit dieser Frage setzt sich die milieutherapeutische Bezugspersonenarbeit auseinander. Zudem wird auch daran gearbeitet, wie sich die jeweilige Person von dem abgrenzen kann, was ihr in der Gesellschaft zum Problem wurde. Insgesamt umfasst die milieutherapeutische Bezugspersonenarbeit in ihrer Auftragsgestaltung sieben Zielsetzungen (Noll, 2008, S. 1556, zitiert nach Beachtold et al., 2016, S. 307):

1. Den Veränderungsprozess durch das veränderungsfördernde Umfeld unterstützen.
2. Die Inhalte aus der «deliktorientierten» und «persönlichkeitsbezogenen» Arbeit im Alltag vertiefen.
3. Das Verhalten durch korrigierende und reflektierende Interventionen formen.
4. Soziale Kompetenzen in Alltagssituationen trainieren und aneignen.
5. Emotionale Werte wie Wertschätzung, Fürsorge und Akzeptanz von Grenzen vermitteln.
6. Einübung von Copingstrategien im Alltag und «Risikomanagement»
7. Informationsvermittlung seitens der Behörden und anderen Fachpersonen an die inhaftierte Person. Auch versuchen, die Perspektive des Opfers aufzuzeigen.

Insgesamt gibt es drei relevante Aspekte der Milieuthérapie. Darunter gehören erstens die Behandlung und Betreuung einzelner Massnahmenklientinnen und Massnahmenklienten durch die Bezugsperson auf der Wohngruppe und zweitens die therapeutische Wirkung des gesamten interdisziplinären Teams auf der jeweiligen Wohngruppe sowie den Einzelnen. Zudem müssen drittens spezifische milieuthérapeutische Gruppenangebote wie gemeinsames Kochen und Aufräumen sowie gemeinsame Film- und Spielabende etc. angeboten werden (Beachtold et al., 2016, S. 307).

3.3 Mehrwert der interdisziplinären Zusammenarbeit

Die Herausforderungen mit den strafrechtlichen Massnahmen nach Art. 59 Abs. 3 StGB wurden in Kapitel 2.3 basierend auf der Studie über den Massnahmenvollzug erläutert. Zu diesen genannten Herausforderungen gehört beispielsweise, dass die Professionellen auf Ziele hinarbeiten, die sie nicht selbst steuern können, da ihre Klientel wegen des Prinzips der Verhältnismässigkeit vom Gericht aus der Massnahme entlassen werden kann (Ruchti et al., 2019, S. 146–148). Für die Klientel stellt auch das nicht absehbare Ende der Massnahme im Gegensatz zum Strafvollzug eine weitere Herausforderung dar. Deshalb können sich die inhaftierten Personen schwer tun, sich auf die Massnahme einzulassen. Aber auch das unabsehbare Ende der Massnahme kann die Lebensplanung der Massnahmenklientel nach der Entlassung erschweren. Das sich zusehends ausbreitende Gefühl der Aussichtslosigkeit unter ihr erschwert auch die Deliktarbeit oder verhindert sie gar. Hierbei besteht die Herausforderung für die Professionellen darin, realistische und überprüfbare Ziele mit ihrer Klientel auszuarbeiten (Ruchti et al., 2019, S. 137–138).

Diese Herausforderung in der Praxis der strafrechtlichen Massnahme nach Art. 59 Abs. 3 StGB zeigt den Aspekt der Notwendigkeit der Interdisziplinarität auf. Die Professionellen der Sozialpädagogik, die die meiste Zeit mit ihrer Klientel verbringen und sowohl die Vollzugspläne als auch die Berichte schreiben, müssen mit den anderen Professionen bspw. der Forensik, der Sicherheit und der Arbeitsagogik sowie mit der einweisenden Behörde zusammenarbeiten, um dieser herausfordernden Praxis gerecht zu werden. In der Studie über den Massnahmenvollzug von Ruchti et al. (2019) wurde öfters die Notwendigkeit des interdisziplinären Wissens der Professionellen in der Praxis betont, denn die Arbeit im Massnahmenvollzug vereint die Wissensgebiete der Forensik, der Medizin und der Psychiatrie. Zudem muss für das juristische Verfahren entsprechendes Wissen bei den Professionellen der Sozialpädagogik vorhanden sein. Es liegt daher auf der Hand, dass die interdisziplinäre Ausbildung für Professionelle der Sozialpädagogik aufgrund der interdisziplinären Zusammenarbeit stark betont wird, denn für eine gelingende fachliche Kommunikation in Fallbesprechungen sowie bei Standortgesprächen und der gemeinsamen Erarbeitung der Vollzugsplanung ist fachübergreifendes Wissen unabdingbar. Aufgrund des meist ungenügenden forensischen Wissens befand die Studie die interdisziplinäre Zusammenarbeit als eher mangelhaft und weist im Kontext des Massnahmenvollzugs diesbezüglich Handlungsbedarf auf. Sie betont, dass die interdisziplinäre Zusammenarbeit immer schwierig ist, weil beispielsweise die Strafrichterinnen und Strafrichter über mangelndes forensisches Wissen verfügen und daher die psychiatrischen Gutachten zu wenig kritisch lesen und hinterfragen können. Deshalb beginnen die Schwierigkeiten meist schon beim Urteil über die Person, indem der Vollzugsort gegebenenfalls falsch ausgesucht wird. Die Fachpersonen weisen deshalb auf die Wichtigkeit einer interdisziplinären Ausbildung sowie der interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen Sozialer Arbeit, Medizin, Psychiatrie, Justiz und Sicherheitsdienst hin (Ruchti et al., 2019, S. 137–138). Hinsichtlich der Sozialen Arbeit im Justizwesen kann auch gesagt werden, dass sie nebst den Fachbereichen Psychologie und Psychiatrie als Gestaltungsakteurin der Milieuthérapie als gleichberechtigter Bestandteil zu gelten hat. Jedoch muss sich die Soziale Arbeit hierzu im Justizwesen mehr professionalisieren. Denn die Professionellen der Sozialpädagogik im Massnahmenvollzug brauchen «psychotherapeutisch-psychologische und forensisch-psychiatrische Kenntnisse» (Falk, 2009, S. 288). Hierbei besteht die Erwartung an die Soziale Arbeit, ihre Standards zu erhöhen und sich die institutionellen Rahmenbedingungen anzueignen (Falk, 2009, S. 288).

3.4 Das doppelte Mandat bzw. das Tripelmandat als Herausforderung in der Auftragsgestaltung der Sozialpädagogik im Massnahmenvollzug

Anfangs der 1970er Jahre wird von Böhnisch und Lösch (1973) das staatliche «doppelte Mandat» definiert. Es zeigt auf, dass die Soziale Arbeit an den Rechtsstaat gebunden ist, und staatliche Aufträge im Sinne von Hilfe und Kontrolle wahrnimmt (Staub-Bernasconi, 2018, S. 113). Das doppelte Mandat als Begriff in der Sozialen Arbeit bedeutet, dass die Professionellen in ihrem Auftrag zwischen ihren Verpflichtungen hinsichtlich ihres konkreten Falls und den gesellschaftlichen sowie organisationalen Verpflichtungen und Aufträgen stehen (Knoll, 2010, S. 151). Deshalb entstehen Unstimmigkeiten über den Arbeitsauftrag, weil die Beteiligten immer andere Vorstellungen von der Auftragsgestaltung haben. So hat im Massnahmenvollzug die einweisende Behörde als Auftraggeberin eine andere Vorstellung von der Problematik und der Zielerreichung als der bzw. die eigentlich Betroffene (Mayer, 2009, S. 210). Aufgrund des Ziels der Resozialisierung in die Gesellschaft könnte angenommen werden, dass der Klient bzw. die Klientin im Fokus steht. Mit diesem Ziel arbeitet der bzw. die Professionelle im Kontext des Massnahmenvollzugs dem Staat und der Gesellschaft zu. Somit kann gesagt werden, dass die Sozialpädagogik im Massnahmenvollzug nicht einen direkten Auftrag seitens der Massnahmenklientel erhält, wie im Kontext der niederschweligen Arbeit mit freiwilligen Teilnehmenden, sondern dass die institutionellen Rahmenbedingungen den Auftrag für die Professionellen festsetzen, den sie mit der Massnahmenklientel zu erfüllen haben. Dabei stellt die Unfreiwilligkeit der Massnahmenklientel eine besondere Herausforderung in der Zusammenarbeit dar, denn die Beratung und Kooperation im Zwangskontext bedeutet mit einer Klientel zu arbeiten, die für die Zusammenarbeit nicht motiviert ist und meist mit Voreingenommenheit und Abwertung ins Arbeitsbündnis einsteigt (Knoll, 2010, S. 151–153). Die Soziale Arbeit hat immer einen staatlichen, politischen bzw. gesellschaftlichen Auftrag inne. In diesem Spannungsfeld des doppelten Mandats zwischen Hilfe und Kontrolle hat sie besonders im Zwangskontext die Aufgabe, abweichendes Verhalten zu kontrollieren sowie zur Einprägung und Einhaltung sozialer Normen beizutragen. Diese Anforderungen sind nicht getrennt voneinander zu sehen, sondern bedingen sich gegenseitig. Die Professionellen der Sozialpädagogik stehen in einer asymmetrischen Beziehung zu ihrer Klientel, weil sie im Sinne der professionellen Beziehungsgestaltung eine unterstützende Beziehung auf Augenhöhe zu gestalten haben. Gleichzeitig sind sie aber auch mit einem Machtgefälle konfrontiert, weil sie aufgrund ihrer Position gleichzeitig kontrollieren und sanktionieren müssen (Urban-Stahl, 2018, S. 78; Mayer, 2009, S. 211). Des Weiteren wird auf den Stellenwert der professionellen Beziehungsgestaltung in Kapitel 4 ein-

gegangen. Das doppelte Mandat besteht auch in dem zuvor erwähnten Spannungsfeld der Auftragsgestaltung im Zwangskontext des Massnahmenvollzugs zwischen Kontrolle und Unterstützung. Die darunter gehörenden Aspekte sind die Rückfallprävention sowie die Unterstützung der Insassinnen und Insassen. Dabei müssen die Professionellen der Sozialpädagogik der Massnahmenklientel gegenüber transparent sein und ihnen das doppelte Mandat plausibel machen, um auf dieser Basis ein klares Arbeitsbündnis herstellen zu können. Die Sozialpädagogik unterstützt ihre Massnahmenklientel in der Erarbeitung einer Zukunftsperspektive unter Berücksichtigung der folgenden Fragen (Erb, 2014, S. 411–413):

- A. Welche Probleme müssen gelöst werden?
- B. Wie hat dies zu geschehen?
- C. Wer ist für was zuständig?
- D. Welche Zeitspanne steht zur Verfügung?

Staub-Bernasconi (2018) ergänzt die Begrifflichkeit des doppelten Mandats in der Sozialen Arbeit mit dem Tripelmandat, indem sie den Professionsaspekt aufnimmt, denn Professionelle der Sozialpädagogik sind nicht nur der Profession, sondern auch dem internationalen sowie nationalen Berufskodex gegenüber ethisch verpflichtet. Dabei sollen nach Sinn und Zweck der sozialarbeiterischen, sozialpädagogischen Haltungen und Methoden der Auftrag ausgelegt und die Interventionen gestaltet werden (S. 114–115). Laut dem nationalen Berufsverband der Sozialen Arbeit «AvenirSocial» sind sowohl die Professionellen als auch die Organisationen der Sozialen Arbeit an die ethischen Prinzipien der Menschenrechte gebunden. Daher haben Professionelle der Sozialpädagogik im Straf- und Massnahmenvollzug das gesetzliche sowie gesellschaftliche Mandat zu wahren und gleichzeitig ihrer Klientel gegenüber die Interventionen zum Schutz ihrer Integrität transparent darzulegen (AvenirSocial, 2010, S. 12–14; Erb, 2014, S. 410–411). Die sozialpädagogische Praxis wird im Alltag durch wissenschaftliche transdisziplinäre Theorien und Erklärungshypothesen transformiert. Diese Anforderung kann mit jener an die geforderte interdisziplinäre Ausbildung von Fachpersonen, die in Kapitel 2.3 anhand der Studie über den Massnahmenvollzug erklärt wurde, verknüpft und somit als Bedarf definiert werden. Zudem kann den Forderungen und der Verantwortung gegenüber der eigenen Profession gerecht zu werden und einen illegitimen Auftrag von Organisationsträgern wie beispielsweise einen entwürdigenden Auftrag an die Klientel als Professionelle zurückzuweisen, in der Praxis des Massnahmenvollzugs als weitere Herausforderung angesehen werden (Staub-Bernasconi, 2018, S. 114–118).

Das Tripelmandat ermöglicht den Professionellen «Formen von Selbstmandatierung». Dies bedeutet, dass sie sich selbst beauftragen können, wenn sie es für die Bearbeitung einer problematischen Situation als relevant erachten (Staub-Bernasconi, 2018, S. 118).

3.5 Drei Grundprinzipien der sozialpädagogischen Auftragsgestaltung im Massnahmenvollzug
Die rückfallpräventive Soziale Arbeit im Massnahmenvollzug wird von den internationalen «Whatworks»-Forschungsergebnissen geprägt. Dabei richtet sich die Auftragsgestaltung der Sozialpädagogik im Massnahmenvollzug nach den drei Grundprinzipien des in Kapitel 2.6 vorgestellten risikoorientierten Interventionsprogramms (RISK) (Erb, 2014, S. 413). Das RISK-Programm basiert auf den drei Grundprinzipien des Risk-Need-Responsivity-Modells (RNR-Modell), wobei die Auslegung des RNR-Modells folgendermassen erklärt werden kann (Marxer, Williner, 2019, S. 2):

1. Das Risikoprinzip – *Risk-Prinzip*: Die Risikofaktoren werden individuell von den Professionellen beurteilt. Je höher das Risiko der Rückfälligkeit ist, desto effektiver können die Erfolge im Rahmen der Deliktbearbeitung sein. Die mangelnden Ressourcen sind individuell gemäss der Beurteilung über das Mass der Risiken hinsichtlich der Rückfallgefahr bewusst einzusetzen.
2. Das Bedürfnisprinzip – *Need-Prinzip*: Es wird versucht, die risikorelevanten Problembereiche zu klären. Was braucht das Gegenüber, um nicht in dieselben dekonstruktiven Verhaltensmuster zurückzufallen?
3. Prinzip der Ansprechbarkeit - *Responsivity-Prinzip*: Dieses Prinzip fordert die Verwendung, Klärung und Anwendung von wirksamen Interventionsformen, welche auf spezifische Problembereiche der jeweiligen Person passend sind. Gleichzeitig sollen die kognitiven und emotionalen Merkmale sowie Anteile der Massnahmenklientel berücksichtigt werden (Erb, 2014, S. 413).

Die Aufgabe für die Professionellen im Kontext des Zwangskontexts des Massnahmenvollzugs besteht darin, eine dauerhafte, auf Vertrauen basierende professionelle Arbeitsbeziehung zur Massnahmenklientel zu gestalten (Mayer, 2009, S. 297). Nur somit können die Professionellen ihren staatlichen bzw. organisationalen Auftrag mit dem vorgegebenen Arbeitsinstrument des RISK-Programms gelingend umsetzen. Laut Knoll (2010) haben die Professionellen der Sozialen Arbeit die Fähigkeit, das Zwangsverhältnis von Beratungsgesprächen in offene und konstruktive Beratungsgespräche umzuwandeln.

Diese Umwandlung des Zwangsverhältnisses kann aber nur gelingen, wenn die Massnahmenklientel ihre Veränderungsziele selbst ausformulieren kann und somit ihre Selbstwirksamkeit im vorgegebenen Rahmen erfährt. Knoll führt zudem aus, dass sich die Professionalität der Fachperson darin zeigt, wie sie ein «Zwangsverhältnis» in ein «Freiwilligkeitsverhältnis» umwandelt (S. 153).

3.6 Zusammenfassung der Ergebnisse

In diesem Kapitel wurde versucht, die Aufträge an die Soziale Arbeit, insbesondere jene an die Profession der Sozialpädagogik im Betreuungssetting des Massnahmenvollzugs zu veranschaulichen. Die leitende Frage dabei war: Was sind die Funktionen und Aufträge an die Professionellen der Sozialpädagogik und welchen Anforderungen begegnen sie dabei? Aufgrund der Auseinandersetzung kann gesagt werden, dass vor allem die interdisziplinäre Zusammenarbeit in der Praxis einen hohen Stellenwert einnimmt, da unterschiedliche Professionen in die Mitarbeit mit der Massnahmenklientel eingebunden sind. Gemäss der Studie über den Massnahmenvollzug von Ruchti et al. (2019) zeichnet sich jedoch im Kontext des Massnahmenvollzugs in Bezug auf die interdisziplinäre Arbeit vermehrt Handlungsbedarf ab. Daher ist die Aneignung von transdisziplinärem Wissen eine Anforderung, die sich den Professionellen der Sozialpädagogik stellt. Eine andere Anforderung an sie ist das doppelte Mandat bzw. Tripelmandat, mit dem sie es in ihrer Auftragsgestaltung zu tun haben. Dabei müssen sich die Professionellen im Spannungsfeld von Kontrolle und Unterstützung bewegen sowie der Profession hinsichtlich ethisch legitimer Haltungen und Interventionen gerecht werden. Die Professionellen der Sozialpädagogik im Kontext des Massnahmenvollzugs bewegen sich in diesem Spannungsfeld und sind dabei von den organisationalen bzw. staatlichen und politischen Aufträgen abhängig. Von der Sozialen Arbeit wird gefordert, dass sie sich darin findet und die Interventionen nach eigenem professionellem Massstab beurteilt, wofür die interdisziplinäre Zusammenarbeit eine Voraussetzung ist. Ohne transdisziplinäres Wissen kann die Profession der Sozialen Arbeit im Massnahmenvollzug ihre Stellung nicht klar positionieren und ist von den Diagnosen der anderen Professionen wie beispielsweise aus dem Bereich der Psychotherapie zu stark abhängig. Abschliessend kann aufgrund der Auseinandersetzung mit der Auftragsgestaltung und der Rolle der Sozialpädagogik im Massnahmenvollzug gesagt werden, dass sich die Profession als Profession im Massnahmenvollzug etablieren muss.

Dazu hat sie ihren Mehrwert bzw. Stellenwert im Vollzugsalltag gegenüber anderen Professionen zu benennen und sich den Anforderungen bewusst zu werden. Zudem ist es wichtig, die vorgegebenen Arbeitsinstrumente wie das RISK-Programm und die Erstellung des Vollzugsplans nach sozialpädagogischen Interventionsmethoden auszugestalten und diese auch begründen zu können. Mit welchen Interventionsmethoden die Sozialpädagogik im Massnahmenvollzug die Vollzugsziele der Massnahmenklientel erreichen kann, soll in nachfolgendem Kapitel 4 vorgestellt werden.

4. Konzeptionen und Methoden der Sozialpädagogik im stationären Massnahmenvollzug

In diesem Teil der Arbeit wird versucht, aus der Sicht der Professionellen der Sozialpädagogik in die Praxis des Massnahmenvollzugs zu blicken. Dabei geht es um die in Kapitel 3 vorgestellten Vorgaben und Aufträge des Massnahmenvollzugs an die Professionellen der Sozialpädagogik, die die milieuthérapeutische Betreuungsaufgabe leisten und die Arbeit mit den vorgegebenen Arbeitsinstrumenten wie dem RISK-Programm gestalten. In diesem Kapitel wird versucht, den Massnahmenvollzug aus sozialpädagogischer Perspektive aufzuzeigen, indem veranschaulicht werden soll, wie diese Anforderungen mit sozialpädagogischen Konzeptionen und Methoden gelingend umgesetzt werden können. In einem ersten Schritt werden die ausgewählten Konzeptionen und Methoden dargestellt, um abschliessend mit den Aufträgen an die Sozialpädagogik im Massnahmenvollzug in Verbindung gebracht zu werden. Gleichzeitig werden auch die Möglichkeiten für eine gelingendere sozialpädagogische Praxisgestaltung aufgezeigt.

4.1 Professionelle Beziehungsgestaltung im Zwangskontext

Im herausfordernden Zwangskontext zwischen Hilfe und Kontrolle muss die Sozialpädagogik in ihrer Funktion eine professionelle Beziehung zu ihrer Klientel gestalten (Mayer, 2009, S. 209). Eine professionelle Beziehung zwischen Professionellen sowie Adressatinnen und Adressaten stellt die Voraussetzung für eine gelingende Unterstützung dar. Heiner (2010) spricht bei der professionellen Beziehungsgestaltung von sechs Positionierungsanforderungen für die Professionellen. Nachfolgend soll die zweite Positionierungsanforderung für die Beziehungsgestaltung im Zwangskontext näher betrachtet werden. Laut Heiner (2010) sollte die professionelle Beziehung komplementär angelegt sein, das heisst, dass die Rollenvorstellungen und das Rollenverhalten zueinander passen müssen (S. 459). Im Kontext des Massnahmenvollzugs bestimmt die bzw. der Professionelle die Rahmenbedingungen und ist dabei der vorgegebenen Rahmung der Organisation verpflichtet. Diese Verpflichtung bezeichnet Heiner (2010) als institutionelle Überformung der Beziehung. In der konkreten Ausgestaltung der professionellen Beziehung besitzen die Professionellen trotz der institutionellen Überformung einen grossen Handlungsspielraum, denn sie gestalten einzelne Interventionsprozesse und beeinflussen einzelne Situationen im Alltag. Diese «asymmetrische Rahmenbeziehung», die von einem grossen Machtgefälle zwischen den Professionellen und der Massnahmenklientel geprägt ist, kann komplementär in einem Aushandlungsprozess ausgestaltet werden. Dieser Prozess wird als Zusammenspiel zwischen Professionellen und Klientel gesehen, in dem beide Parteien gemeinsame

Ziele definieren und mit Methode verfolgen, wobei ein produktives Zusammenspiel von Kompetenzen und Verhaltensmustern entsteht (S. 466–467). Durch diesen Aushandlungsprozess in der komplementär angelegten professionellen Beziehung kann Reziprozität erreicht werden, was wiederum die grundlegende asymmetrische Beziehung in eine Beziehung mit symmetrischen Teilen umwandeln kann, in der der Klientel ein offener, transparenter Rahmen angeboten wird. Das heisst, dass der bzw. die Professionelle einen Rahmen schafft, in dem über Rechte, Pflichten und Möglichkeiten diskutiert werden kann, auch wenn die letztendliche Entscheidung bei der bzw. dem Professionellen liegt. Indem die Entscheidung ausgehandelt wird, wird Reziprozität erreicht, und der Klient bzw. die Klientin wird als Individuum ernst genommen (Heiner, 2010, S. 467). Weiter führt Heiner (2010) aus, dass Zwang als Ausgangslage für ein gelingendes Arbeitsbündnis gesehen werden kann. Denn wenn die Beziehung komplementär und reziprok angelegt wird, wissen beide Parteien, wie weit der Spielraum ausgedehnt werden kann (S. 468). Mayer (2009) spricht auch vom Stellenwert des Aushandlungsprozesses in der professionellen Beziehungsgestaltung im Zwangskontext. Er umschreibt den Aushandlungsprozess als eine Möglichkeit der Zusammenarbeit, um der Massnahmenklientel Handlungsfreiräume zu geben und um einer destruktiven Wehrhaltung entgegenzuwirken sowie die Kooperationsbereitschaft zu steigern. Denn je stärker die Einschränkung des Massnahmenvollzugs wahrgenommen wird, desto mehr setzt die Abwehrhaltung ein und die Zusammenarbeit wird beeinträchtigt (S. 213–214). Für einen gelingenden Aushandlungsprozess ist es wichtig, gemeinsame Ziele zu formulieren. Diese Zusammenarbeit ermöglicht einen Perspektivenwechsel, durch den die Professionellen das herrschende Machtgefälle minimieren und die Spielräume sowie die Wahlmöglichkeiten für die Massnahmenklientel erweitern können. Die Wahrnehmung der Professionellen seitens der Klientel als Gegnerinnen und Gegner kann sich somit zu Unterstützerinnen und Unterstützern im Zwangskontext wandeln. Die eigentliche Herausforderung für die Professionellen der Sozialpädagogik besteht darin, dass trotz einer professionellen Beziehungsgestaltung, die komplementär und reziprok angelegt ist, das Machtgefälle erhalten bleibt, denn sie haben den Auftrag, die Vollzugsziele mit der Massnahmenklientel zu erreichen, auch wenn sie mit diesen Zielen nicht einverstanden ist (Mayer, 2009, S. 214).

4.1.1 Beziehungsvariablen nach Rogers

Rogers (1902–1987) definierte Grundsätze für die professionelle Beziehung im Beratungssetting, die Veränderungen anstossen sollen. Zudem benannte er den Stellenwert des Beziehungsaspekts in der psychotherapeutischen Arbeit (Mayer, 2009, S. 214; Weinberger, 2013, S. 19).

Er geht davon aus, dass eine gelingende professionelle Beziehung in der Therapie und Beratung nur dann entstehen kann, wenn das Gegenüber in seinen Äusserungen den Professionellen bzw. die Professionelle *widerspiegelt*. Als Rogers zu dieser Erkenntnis kam, definierte er daraufhin nach seinen empirischen Forschungsergebnissen die klientenzentrierte Beziehung mit den Beziehungsvariablen *emphatisches Verstehen, unbedingte Wertschätzung (Echtheit) und Kongruenz*, mit dem Ziel der Selbstexploration der Klientel. Bis zur Selbstexploration müssen in der professionellen Beziehung zur Klientel fünf Bedingungen erfüllt werden. Als erste Bedingung ist zu verinnerlichen, dass im Kontakt mit der Klientel die Veränderung stattfindet. In anderen Worten heisst das, dass ohne Beziehung keine Veränderung stattfinden kann. Die darauffolgende Bedingung lautet, dass sich das Gegenüber im inkongruenten Zustand befindet, d.h., dass es die Erfahrungen, die es zu dieser Massnahme bzw. in diese Situation gebracht hat, nur verzerrt wahrnimmt und sie nicht mit seinem Selbstbild vereinbaren kann. Diese Bedingung sehen die Professionellen als Erklärung für das Abstreiten des Delikts und für die Verneinung der eigenen Verantwortung. Die dritte Bedingung für die professionelle Beziehungsgestaltung nach Rogers ist, dass sich die Professionellen in einem kongruenten Zustand befinden. Dies bedeutet, dass sie sich nicht hinter ihrer Rolle verstecken und als Person in die Beziehung zur Klientel treten. Rogers bezeichnet diese Bedingung als Echtheit in der Beziehung gegenüber der Klientel. Zudem haben die Professionellen der Klientel gegenüber stets positiv eingestellt zu sein. Das Gegenüber erfährt dadurch eine unbedingte Wertschätzung, denn die Professionellen haben die Klientel nicht nach ihren Bewertungen zu messen. Sie sollen zwischen den zu hinterfragenden Handlungen des Gegenübers und seiner Person unterscheiden und ihm weiterhin wertschätzend gegenüberstehen (Mayer, 2009, S. 215; Weinberger, 2013, S. 21). Als letzte Bedingung nennt Rogers das emphatische Verstehen. Dabei sollten die Professionellen ihr Gegenüber in seiner subjektiven Wirklichkeit verstehen, indem sie versuchen, die Situation aus dem Blickwinkel seiner Erlebenswelt anzuschauen. Diese Bedingung ist nicht als Akzeptanz und Gutheissung des erbrachten Übels zu verstehen, sondern als die Erfahrung des Erlebens des Gegenübers. Wenn alle fünf Bedingungen in der professionellen Beziehung zur Klientel erfüllt sind, und der Klient bzw. die Klientin wenigstens ansatzweise die Authentizität des Professionellen bzw. der Professionellen erlebt, kann die Selbstexploration stattfinden, in der sich der Klient bzw. die Klientin offen ausdrückt und sich als ganze Person darauf einlassen kann, ohne sich hinter einem Schutzschild verbergen zu müssen (Weinberger, 2013, S. 21–22). Der Stellenwert der klientenzentrierten Gesprächsführung für die Soziale Arbeit besteht darin, dass die Beziehungsarbeit in erster Linie bei sozialpädagogischen und sozialarbeiterischen Interventionen anzutreffen ist. Die klientenzentrierte Gesprächsführung in der Sozialen Arbeit ist jedoch

als übergreifendes Konzept zu verstehen, welches die Klientel und ihr soziales Umfeld als Mittelpunkt der Arbeit betrachtet (Weinberger, 2013, S. 38–39). Rogers differenziert die Beziehungsvariablen nicht als Techniken, sondern als Haltungen. Die Umsetzung dieser Beziehungsvariablen differenziert sich je nach Anwendungs- und Tätigkeitsbereich entweder in die beratende oder in die therapeutische Arbeit, wobei zwischen den Charakteristika der professionellen Beziehung zu unterscheiden ist. Die professionelle Beziehungsgestaltung im Feld der Sozialen Arbeit zwischen Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Klientinnen und Klienten ist von der professionellen Beziehung zwischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie Patientinnen und Patienten zu unterscheiden, weil die Methoden und die Interventionsmöglichkeiten in jedem Tätigkeitsbereich unterschiedlich sind. Einzig die Beziehungsvariablen nach Rogers gelten für alle Tätigkeitsbereiche. Nur die Interventionsmethoden unterscheiden sich in der Umsetzung der Grundprinzipien des Beziehungsangebots *emphatisches Zuhören, unbedingte Wertschätzung und Kongruenz* (Weinberger, 2013, S. 101–102). Die Bedeutung der Beziehungsvariablen nach Rogers für die Arbeit im Zwangskontext ist offensichtlich. Er betont, dass zwischenmenschliche Beziehungen der Schlüssel für Veränderungsprozesse sind. Durch die Verinnerlichung der klientenzentrierten Haltung können Professionelle und Massnahmenklientel eine tragfähige vertrauensvolle Beziehung aufbauen, welche die Voraussetzung für die Zusammenarbeit darstellt (Mayer, 2009, S. 215).

4.1.2 Prinzipien der Beziehungsgestaltung im Zwangskontext

Wie bereits angesprochen, müssen die Professionellen der Sozialpädagogik eine gelingende Beziehung zur Klientel aufbauen, um gemeinsam den Vollzugsplan erarbeiten zu können und die individuellen Ziele der Klientel zu verfolgen. Dabei sollte das Arbeitsbündnis komplementär und reziprok gestaltet sein. In einer komplementären Beziehung wird der Klientel mit Transparenz begegnet, die Erwartungen an die Beziehung werden offengelegt und die Vorstellungen der Klientel gegenüber der Zusammenarbeit werden in Erfahrung gebracht (Heiner 2010, S. 466–467; Mayer, 2009, S. 223). In diesem Kapitel werden in einem ersten Schritt die von Mayer (2009) definierten Prinzipien der Beziehungsgestaltung im Massnahmenvollzug und in der Bewährungshilfe für die Professionellen der Sozialpädagogik vorgestellt, die ihnen die Zusammenarbeit mit der Massnahmenklientel erleichtern können (S. 219). In einem zweiten Schritt wird aufbauend auf die Prinzipien der Beziehungsgestaltung auf die bereits in Kapitel 4.1 erwähnte komplementäre Beziehungsgestaltung näher eingegangen.

Laut Mayer (2009, S. 219–223) gibt es acht Prinzipien in der professionellen Beziehungsgestaltung im Zwangskontext. Das erste Prinzip ist die *Transparenz*. Sie schafft Klarheit über die Erwartungen und Vorgehen im Arbeitsbündnis. Die Professionellen sollten in einem Nebensatz immer klarstellen, warum sie etwas fragen, wieso sie etwas verlangen und auch ihre Methoden und Ziele transparent darlegen. Somit werden Unklarheiten sowie Missverständnisse vermieden, und die Klientin bzw. der Klient wird als Interaktionspartnerin bzw. Interaktionspartner ernst genommen. Die Forderung nach einer transparenten Beziehungsgestaltung beinhaltet die Transparenz hinsichtlich der Regeln, Rahmenbedingungen, Ziele und Methoden, denn der Aushandlungsprozess über die gemeinsamen Ziele und Erwartungen wird erst durch die transparente Gestaltung des Arbeitsprozesses möglich. Das zweite Prinzip, das eine Konsequenz der Transparenz ist, ist die *Überprüfbarkeit*. Durch sie wird die Klientin bzw. der Klient in den Arbeitsprozess als Expertein bzw. Experte einbezogen. Zudem müssen sich die Professionellen als Konsequenz bezüglich des Arbeitsprozesses an die Abmachungen halten. Im Gegensatz dazu hat die Klientel die Aufgabe, den Professionellen umgehend zu melden, wenn sie sich nicht an die gemeinsam getroffene Abmachung halten kann. Dieses Prinzip fördert das Vertrauen in die Beziehung. Die Klientel kann aber auch ihre Expertenrolle missbrauchen und das eigentliche Vorankommen hinsichtlich der Ziele verhindern. Auch dann kann eine transparente Gesprächsführung der Klientel aufzeigen, dass eine gewisse Zeit in die Erreichung der Ziele investiert werden muss. Der *Widerstand* seitens der Klientel gehört zum Arbeitsbündnis im Zwangskontext, und die Professionellen müssen als drittes Prinzip den Widerstand akzeptieren können. Dabei haben die Professionellen der Sozialpädagogik im Arbeitsprozess mit der Massnahmenklientel diese aufzufordern, zu benennen, was ihr Mühe bereitet, insbesondere warum sie eine andere Sicht auf die Situation hat und das Delikt nicht einsieht. Dadurch soll sich die Klientel öffnen können, ohne sich vor dem Unverständnis seitens der Professionellen fürchten zu müssen. In dieser Situation haben die Professionellen das Problem, welches den Widerstand auslöst, anzuerkennen. Dabei sollte die Antwort nicht «Ich verstehe, ...» lauten, weil das Gegenüber darauf mit noch mehr Widerstand reagieren könnte, da die Professionellen selbst noch nie eine ähnliche Situation erlebt haben. Sie können jedoch das von der Klientel Gesagte mit eigenen Worten wiedergeben und dabei die Schwierigkeit der Situation betonen, wie «Es ist nicht einfach in der Situation ...» Diese Akzeptanz seitens der Professionellen hat nicht nur eine positive Wirkung hinsichtlich des Widerstands der Klientel, sondern macht sich im gesamten Arbeitsprozess positiv bemerkbar. Des Weiteren ist jedoch anzuerkennen, wenn die Klientel von sich aus nicht handeln will, denn die Ziele, die im Vollzugsplan definiert worden sind, wie «Verhaltensänderung», kann nur vom Klienten bzw. der Klientin selbst angegangen werden.

Dadurch wird der Klientel ihre Eigenverantwortlichkeit für die Umsetzung ihrer Ziele aufgezeigt. Dabei kann die Klientin bzw. der Klient von der Zusammenarbeit profitieren oder auch nicht. Somit wird der Klientel aufgezeigt, dass sie Wahlmöglichkeiten hat, ob und wie sie die Ziele erreichen möchte. Dabei geht es in erster Linie darum, ihr die Verantwortung zu übertragen und dabei auch die Grenzen ihrer Macht aufzuzeigen. Ganz in diesem Sinne beinhaltet das vierte Prinzip die *freundliche Hartnäckigkeit*. Dabei vermitteln die Professionellen der Klientel, dass sie ihren Widerstand wahrnehmen, sie aber weiter am Auftrag arbeiten werden. Zudem bleiben die Professionellen trotz des Widerstands der Klientel ihr freundlich zugewandt und halten das Beziehungsangebot aufrecht. Das fünfte Prinzip wiederum verlangt von den Professionellen der Sozialpädagogik ein strukturiertes Vorgehen, denn der Arbeitsprozess und die Zielerreichung sollen in Teilschritten bzw. Teilzielen erfolgen. Ein Beispiel für die prozessuale Strukturierung der Interventionen wäre beispielsweise, zuerst die Probleme und Ursachen zu klären, welche zum problematischen Verhalten führen, danach die Verantwortlichen für dieses Verhalten zu benennen und schliesslich nach einem alternativen Verhalten zu suchen. Dabei sind die Konsequenzen des alternativen Verhaltens für sich und andere zu klären. Als ein weiterer Schritt muss ebenfalls geklärt werden, ob eine Bereitschaft dazu besteht und was es für die Umsetzung des alternativen Verhaltens braucht. Ein weiteres Prinzip der Beziehungsgestaltung im Zwangskontext ist die *Verantwortungszuweisung*, das heisst die ständige Klärung der Verantwortungen. Dabei geht es vor allem um die Eigenverantwortung für das Vorankommen in der Massnahme und um die Verantwortung gegenüber der Gesellschaft bzw. der Massnahmenvollzugseinrichtung seitens der Klientel. Ihre Verantwortung im Massnahmenvollzug besteht darin, nicht rückfällig zu werden. Hier kommt noch der Grundsatz hinzu, dass die Verantwortung nicht immer frei wählbar ist, denn es ist ein Muss für die Klientel, im Massnahmenvollzug nicht rückfällig zu werden, ansonsten kommt sie wieder in die Zwangseinrichtung und wird in ihrer Autonomie weiterhin beschnitten. Die Professionellen sind dafür verantwortlich, die der Klientel übertragene Verantwortung explizit zu benennen, aber ihr auch aufzuzeigen, dass sie frei in ihrer Entscheidung ist, wie sie mit der Verantwortung «nicht rückfällig zu werden» umgehen möchte. Hierzu werden mit ihr die Vor- und Nachteile erarbeitet, falls sie sich dieser Verantwortung entziehen möchte. Somit verdeutlichen die Professionellen die Konsequenzen bei alternativen Entscheidungen. Die Entscheidungsautonomie liegt bei der Klientel, und die Professionellen zeigen lediglich die Konsequenzen für das entsprechende Verhalten auf. Das zweitletzte Prinzip der Beziehungsgestaltung im Zwangskontext ist das *geleitete Entdecken*. Dabei geht es ausschliesslich darum, dass die Professionellen die Lösungs- und Interventionsvorschläge nicht selbst formulieren, sondern die Klientel lediglich dabei unterstützen,

selbst auf Lösungs- und Interventionsideen zu kommen. Denn obwohl die Professionellen einen Wissensvorsprung haben, gilt dies nicht hinsichtlich der erlebten Probleme und Situationen seitens der Klientinnen und Klienten, denn nur sie sind die Experten und Expertinnen ihrer Probleme und Situationen. Daher ist es für die Professionellen wichtig, keine belehrende Sprache zu verwenden. Die Fragen im Gespräch sollten stets gemäss dem Entwicklungsprozess der Klientel formuliert werden. Dieser Anspruch an die Beziehungsgestaltung stellt eine grosse Herausforderung für die Professionellen dar, denn sie müssen ihre Ungeduld kontrollieren können, da sie ihrem inneren Drang, Themen anzusprechen und an die Vernunft zu appellieren, widerstehen müssen. Als letztes Prinzip für eine gelingende Beziehungsgestaltung im Zwangskontext des Massnahmenvollzugs nennt Mayer (2009) das Prinzip der *Komplementarität*. Er zeigt komplementäre Beziehungen nicht nur in Übereinstimmung mit der Rolle und dem Rollenverhalten, wie dies von Heiner in Kapitel 4.1 definiert wurde, denn für ihn steht die Erkenntnis der Bedürfnisse im Vordergrund. Er definiert die komplementäre Beziehungsgestaltung als Strategie für die gelingende Zusammenarbeit (S. 223).

4.1.3 Strategien der gelingenden Beziehungsgestaltung

Laut Cecchin (2013) nehmen Professionelle im Zwangskontext aufgrund ihres Mandats verschiedene Rollen ein. Einerseits als Sozialkontrollierende und andererseits als Unterstützende. Dabei stossen sie meist auf Widerstand und Ablehnung, wenn ihre Position sozialkontrollierend und sanktionierend im Vordergrund des Arbeitsprozesses steht (S. 177–178). Es gibt jedoch Strategien für eine gelingende Beziehungsgestaltung im Zwangskontext sowie mit straffälligen Klientinnen und Klienten. Grawe und Caspar (2007) haben ein Konzept für die therapeutische Arbeit in schwierigen Beziehungssituationen entwickelt. Sie gehen davon aus, dass Schwierigkeiten und Abwehr in professionellen Beziehungen zwischen den Professionellen und der Klientel entstehen, wenn aktuell wichtige Bedürfnisse Letzterer nicht berücksichtigt werden. Somit kann die Beziehung im Sinne der Problembearbeitung nicht stattfinden und die Themen der Professionellen beziehen sich auf das Abwehrverhalten der Klientel. Um diese dekonstruktive Art von Zusammenarbeit zu unterbinden, ist es für den Professionellen bzw. die Professionelle wichtig, die Bedürfnisse der Klientel in Bezug auf die professionelle Beziehung zu erfassen. Die Frage, die sich hierbei stellt, ist, um was es der Klientel in der Beziehung geht (Mayer, 2009, S. 223). Das Konzept von Grawe und Caspar ist therapeutischer Natur und nicht explizit

auf die Soziale Arbeit im Kontext des Massnahmenvollzugs zu beziehen. Jedoch kann das Konzept für die Beziehungsgestaltung in der milieutherapeutischen Arbeit von Nutzen sein, weshalb ich in diesem Abschnitt darauf eingehen werde.

Die Grundbedürfnisse von Individuen werden berücksichtigt. Zu ihnen gehören «Orientierung und Kontrolle, Selbstwertschutz und -erhöhung, Lustgewinn und Unlustvermeidung» (Epstein, 1990, zitiert nach Mayer, 2009, S. 223). Das komplementäre Verhalten seitens der Professionellen anerkennt diese Grundbedürfnisse und befriedigt die Motive der Klientel in der therapeutischen Interaktion (Sachse, o.D., S. 1). Die Motive zeigen sich in den Zielen der Klientel, welche ausformuliert werden oder sich implizit im Verhalten zeigen. Ein Beispiel für ein implizites Ziel wäre, wenn sich der Klient bzw. die Klientin auf der Wohngruppe immer unantastbar und stark zeigt. Dahinter verbirgt sich das Ziel «zeige nie deine Schwächen.» Um diese Ziele zu erreichen, entwickeln Individuen Pläne. Plan meint in diesem Sinne ein unbewusstes Handlungsprogramm, um das Ziel zu erreichen. Diese Pläne haben untereinander eine Hierarchiestruktur. Ganz oben in der Hierarchie stehen die «generellen Pläne» wie die Gewinnung von Anerkennung seitens der Bezugsperson. Dieses Motiv der Anerkennung vermittelt die Information über die Person, dass sie ein positives Feedback über sich selbst erfahren möchte, wie beispielsweise aufgrund der eigenen Fähigkeiten und des Wirkens auf andere, welches in der Literatur als Attraktivität bezeichnet wird (Sachse, o.D., S. 4). Die Pläne werden immer konkreter, sie stehen aber in engem Zusammenhang mit dem generellen Plan. Ganz unten in der hierarchischen Struktur werden die Verhaltensweisen zu den jeweiligen Plänen sichtbar, wie beispielsweise, wenn die Klientin bzw. der Klient immer nach der Bezugsperson fragt und ihr besondere Beachtung schenkt (Mayer, 2009, S. 223–224). Die Arbeit der Therapeutinnen und Therapeuten besteht darin, durch die Plananalyse die Ziele und Pläne ihrer Klientel zu analysieren, denn die Beziehungsgestaltung ist so aufzubauen, dass die Klientel ihre Ziele in der Beziehung zum Therapeuten bzw. zur Therapeutin erreichen kann. Die Erarbeitung einer solchen Plananalyse erfordert seitens Letzterer Einfühlungsvermögen und Rekonstruktionsarbeit (Sachse, o.D., S. 1–2). In einem ersten Schritt muss beim Erfassen der Plananalyse der problematische Sachverhalt formuliert werden, wie: «Warum verhält sich der Klient bzw. die Klientin so, wie er bzw. sie sich verhält?» Weil es nicht sinnvoll ist und sich negativ auf die Vertrauensbeziehung auswirken kann, wird die Klientel nicht direkt nach ihren Plänen gefragt. Das heisst, dass die Therapeutinnen und Therapeuten die zugrundeliegenden Pläne hypothetisch zu erschliessen haben. Zudem überlegen sie sich in einem nächsten Schritt, wie sie sich gegenüber den Bedürfnissen der Klientel komplementär verhalten können. Sie denken sich komplementäre Interaktionsstrategien aus und setzen diese um. Des Weiteren werden sie in

einem nächsten Schritt beobachtet und evaluiert. Wenn die Hypothesen sich als nicht zutreffend erweisen, brauchen die Professionellen entweder noch mehr Geduld oder müssen ihre Hypothesen revidieren (Mayer, 2009, S. 225). Die Wirkung von komplementären Interaktionsstrategien machen das unmotivierte und auffällige Verhalten in schwierigen professionellen Beziehungen im Zwangskontext verständlich und fassbar. Durch die hypothetische Plananalyse können die Professionellen die generellen Wünsche und Bedürfnisse ihrer Klientel erfahren und können den problematischen Hintergrund emphatisch verstehen. Aufgrund des Verstehens des Zwecks der unmotivierten Zusammenarbeit und der destruktiven Muster können die Professionellen effizienter arbeiten sowie Enttäuschungen und Verzweiflung hinsichtlich der Zusammenarbeit stark reduzieren. Es entsteht eine gelassene Haltung und die Energie kann beispielsweise im Kontext des Massnahmenvollzugs in die Bearbeitung der hauptsächlichen Vollzugsziele investiert werden. Die eigentliche Problematik von straffälligen Personen ist es, ihre Autonomie nicht zu verlieren, denn diese wird durch die strukturellen Rahmenbedingungen der Massnahmenvollzugseinrichtung stark beschnitten. Deshalb kann sich die Massnahmenvollzugsklientel nicht auf die therapeutische bzw. sozialpädagogische Milieuthérapie einlassen. Dies aufgrund des Ziels bzw. des Grundbedürfnisses sich von den Professionellen nicht bevormunden bzw. dominieren zu lassen. Somit wäre, wie zu Beginn des Kapitels erwähnt, das Grundbedürfnis nach «Selbstwertsicherung und Kontrolle» aktiviert. Im Kontext des Straf- und Massnahmenvollzugs will sich eine inhaftierte Person oft nichts anmerken lassen. Sie möchte zeigen, dass sie alles im Griff hat, weil sie den Kontakt mit dem Justizwesen häufig als herablassend erlebt hat. Dies führt wiederum zu Verhaltensäußerungen wie Bagatellisieren und Verleugnung der Situation sowie des Delikts. Durch die Umsetzung der Prinzipien der Beziehungsgestaltung, wie dies in Kapitel 4.2 erklärt wurde, können komplementäre Interaktionsstrategien in der professionellen Beziehungsgestaltung gelingen und somit eine kooperative Zusammenarbeit ermöglichen (Mayer, 2009, S. 226–229).

Diese Art der komplementären Beziehungsgestaltung in der therapeutischen Arbeit kann auf die Interventionsmethoden der Sozialpädagogik übertragen werden. Als Beispiel dazu kann das Konzept der lebensweltorientierten Sozialen Arbeit nach Thiersch und Grunwald herangezogen werden. Im nächsten Kapitel soll versucht werden, die Möglichkeiten und Chancen in der Beziehungs- sowie Auftragsgestaltung mit Blick auf die lebensweltorientierte Soziale Arbeit aufzuzeigen.

In einem ersten Schritt wird versucht, das Konzept der lebensweltorientierten Sozialen Arbeit in seinen Grundzügen aufzuzeigen. Des Weiteren soll es in einem zweiten Schritt als eine mögliche Interventionsmethode und Chance für eine gelingende Form der Auftragsgestaltung in der professionellen Sozialpädagogik im Kontext des Massnahmenvollzugs dargelegt werden.

4.2 Das Konzept der lebensweltorientierten Sozialen Arbeit

4.2.1 Entwicklung des Konzepts

Das Konzept der lebensweltorientierten Sozialen Arbeit wurde anfangs der 1970er Jahre im Zuge der Demokratisierung und Realisierung des Sozialstaats in Deutschland als Antwort auf das Misstrauen gegenüber den Entwicklungen in der Sozialen Arbeit entwickelt. Zuvor wurde diese als eine Form der Disziplinierung und Anpassung verstanden. Die neue Soziale Arbeit definierte sich nun als institutionell und professionell. Zudem verstand sich das Konzept der lebensweltorientierten Sozialen Arbeit als eine Gegenbewegung zum Spezialisierungstrend der Fachlichkeit und als «Systemberuhiger». Des Weiteren war es auch eine Antwort auf die politische Entfremdung der Sozialen Arbeit (Grunwald, Thiersch, 2016, S. 25). Der theoretische Hintergrund, aus dem die lebensweltorientierte Soziale Arbeit hervorging, ist die hermeneutisch-pragmatische Erziehungswissenschaft sowie die pragmatisch orientierte Soziale Arbeit, die die Profession sozialwissenschaftlich neu ausformuliert (Thiersch, 1978, zitiert nach Grunwald, Thiersch, 2016, S. 29). Die hermeneutische Tradition des lebensweltorientierten Ansatzes stellt den Professionellen die Aufgabe, die Lebenswelten der Klientel zu rekonstruieren, wobei die Rekonstruktion der Lebenswelt die Ebene des Verstehens ist. Dabei wird versucht, den problematischen Zustand der Klientel aufgrund ihrer Lebenswelt zu erklären. Zudem kann die pragmatische Orientierung des Konzepts mit der kritischen Alltagstheorie erklärt werden. Das Konzept der Lebensweltorientierung hinterfragt die gesellschaftlichen Strukturen, die Ungleichheitsverhältnisse bedingen und bringt sich somit politisch ein. Der Entwicklungsprozess des Konzepts geschieht in Diskursen in unterschiedlichen professionellen Arbeitsfeldern wie beispielsweise in der Sozialpsychiatrie und in der kritischen Kriminologie (Grunwald, Thiersch, 2018, S. 908). Aufgrund dieses Wissens wurde der lebensweltorientierte Ansatz der Sozialen Arbeit gewählt, um zu zeigen, dass auch im Zwangskontext des Massnahmenvollzugs lebensweltorientiert gearbeitet werden kann, und so auch die milieutherapeutische Praxis der Professionellen der Sozialpädagogik gelingender gestaltet werden kann.

Theorie und Praxis stellen hierbei die Formen des professionellen Wissens dar. Sowohl in der Theorie als auch in der Praxis geht es um die Lösungen von Problemen, wobei sich die Art und

Weise unterscheidet, wie diese Probleme angegangen werden sollen. Dabei versucht der theoretische Zugang das Problem zu erklären sowie dessen Zusammenhänge und Dimensionen zu erfassen. Der praktische Zugang der lebensweltorientierten Sozialen Arbeit richtet sich an der aktuellen Situation aus. In der praktischen Arbeit wird versucht, die Aufgaben, die aus der problematischen Situation entstehen, zu beheben. Zusammen stellen die beiden Zugänge der lebensweltorientierten Sozialen Arbeit die gesamte Verwendungslogik des Konzepts dar und können nicht unabhängig voneinander als Erklärungsversuch für den anderen Zugang erfasst werden. Das Konzept der lebensweltorientierten Sozialen Arbeit wird im Zusammenhang mit der sozialwissenschaftlich-empirischen Wissenschaft und als forschende Disziplin der Sozialen Arbeit gesehen, die den Fokus auf die Gesellschaft sowie auf die Organisationen der Sozialen Arbeit richtet (Grunwald, Thiersch, 2016, S. 29). Die lebensweltorientierte Soziale Arbeit wehrt sich gegen standardisierte Verfahren. Sie setzt vielmehr auf die alltäglichen Lebenserfahrungen und Kompetenzen der Klientel. In ihren Grundzügen verfolgt sie die Wiederherstellung der sozialen Gerechtigkeit und Gleichheit, indem sie standardisierte Verfahren und generalisierte Interventionen als Profession der Sozialen Arbeit auf dem politischen Parkett hinterfragt. Die Bedeutung der sozialpädagogischen Arbeit findet sich im Alltag und in der Lebenswelt der Klientel. Somit verfolgt die lebensweltorientierte Soziale Arbeit mit ihrer Gestaltung der Arbeitspraxis die Befähigung und Bestärkung ihrer Klientel, indem sie sie in widersprüchlichen und komplexen Bewältigungsaufgaben unterstützt, um einen gelingenderen Alltag zu ermöglichen (Grunwald, Thiersch, 2018, S. 906–907).

4.2.2 Rekonstruktion der Lebenswelten

Die Rekonstruktion der Lebenswelten der Klientel ist die erste Voraussetzung für den lebensweltorientierten Ansatz. Die Lebenswelten der Klientel werden durch gesellschaftliche, soziale, materielle, politische und rechtliche Strukturen bedingt, welche die Lebenslagen definieren. Hierbei ist es die Aufgabe des lebensweltorientierten Ansatzes, die problematischen Lebensverhältnisse, die aufgrund der alltäglichen Bewältigungsaufgaben der Individuen zustande kommen, zu verändern. Dabei wird das Individuum hinsichtlich Raum, Zeit und sozialen Bezügen bestimmt. Diese drei Ebenen gehören bei der Rekonstruktion der Lebenswelten zu den Verortungsdimensionen der Individuen. In diesen versuchen sie, durch routinierte Handlungs- und Deutungsmuster ihre Bewältigungsaufgaben zu meistern (Thiersch, 2016, S. 19; Grunwald, Thiersch, 2018, S. 908), wobei die routinierten Handlungs- und Deutungsmuster von ihnen in die Alltäglichkeit übersetzt werden können. Diese Alltäglichkeit, die von den Individuen in den

unterschiedlichen Lebenswelten erfahren wird, ist eine Ressource, um als Professionelle an deren Wirklichkeit heranzukommen. Durch die Rekonstruktion der Lebenswelten wird die bisherige Bewältigungsstrategie der Individuen in Erfahrung gebracht, um dadurch das Problem zu bestimmen. Dieses besteht meist aufgrund von widersprüchlichen Konstellationen in den jeweiligen Lebenswelten. Dabei entstehen Spannungen, weil die Lebenswelten wie Familie und Arbeitsverhältnisse gegeneinanderstehen und der Übergang von der einen in die andere Lebenswelt eine problematische Bewältigungsaufgabe darstellt. Dabei geht die lebensweltorientierte Soziale Arbeit nicht von den Problemen der Individuen aus, sondern von der schwierigen Auseinandersetzung mit den Lebenswelten, die in den Dimensionen Raum, Zeit und soziale Bezüge nach einem gelingenderen Leben streben. Im Sinne der Herstellung der sozialen Gerechtigkeit versucht die lebensweltorientierte Soziale Arbeit, die Lebensverhältnisse von Individuen so zu anerkennen, wie sie sind, und unterstützt diese bei ihren Bewältigungsaufgaben. Die Professionellen versuchen somit, die verdeckten Ressourcen ihrer Klientel zu aktivieren. Diese Aufgabe setzt die professionelle Beziehungsgestaltung in der Auftragsgestaltung als erste Voraussetzung für ein gelingenderes Arbeitsbündnis voraus (Thiersch, 2016, S. 20).

4.2.3 Struktur- und Handlungsmaximen der lebensweltorientierten Sozialen Arbeit

Um anschliessend auf die Professionalitätsmerkmale der lebensweltorientierten Sozialen Arbeit einzugehen, müssen zuerst deren Struktur- und Handlungsmaximen vorgestellt werden. Nach dem Typus des sozialpädagogischen Arbeitsfeldes werden unterschiedliche Maximen in der lebensweltorientierten Auftragsgestaltung verschiedenartig gewichtet (Grunwald, Thiersch, 2016, S. 42).

1. Das Prinzip der Einmischung

Dieses Prinzip zielt auf das Mandat der politischen Einmischung der Sozialen Arbeit, indem es auf eine gesellschaftliche und soziale Positionierung, insbesondere bei sozialen- und bildungspolitischen Angelegenheiten zielt. Hierbei geht es um gesellschaftliche Ressourcen, die der Klientel der Sozialen Arbeit verwehrt werden, und aufgrund dessen sie ihre Lebensverhältnisse nicht gelingend ausgestalten kann. Einerseits steht die Verwirklichung der sozialen Gerechtigkeit für die Klientel und andererseits die Minimierung von Ungleichheitsverhältnissen im Fokus (Grunwald, Thiersch, 2016, S. 42–43).

2. Das Prinzip der Prävention

Die erste Aufgabe ist die Prävention, indem besser tragbare alltägliche Bedingungen und Lebenswelten für die Klientel der Sozialen Arbeit geschaffen werden. Prävention wiederum gehört zu den allgemeinen Aufgaben der Sozialen Arbeit. Diese Art der Prävention als Aufgabe wird als primäre Prävention bezeichnet. Bei der sekundären Prävention, welche die Strukturmaxime der lebensweltorientierten Sozialen Arbeit darstellt, handelt es sich um die Herstellung von präventiven Unterstützungsmassnahmen bei vorhersehbaren Belastungen in den Lebenswelten von Individuen. Somit kann die Vorsehbarkeit der Professionellen der Krise präventiv vorbeugen. Solche Belastungen entstehen in Lebenswelten, die gegenseitig Spannungen und Widersprüche auslösen, wie zum Beispiel in den familiären und beruflichen Lebenswelten. In diesem Sinne wäre Arbeitslosigkeit eine vorhersehbare Belastung. Das Prinzip der Prävention zeigt sich insbesondere auch im Arbeitsfeld der Justiz. Hier besteht die Widersprüchlichkeit, dass die Kriminalität einerseits als Belastung der Lebensverhältnisse gesehen wird. Andererseits soll mit der Vorhersehbarkeit der Professionellen in Form der präventiven Arbeit im Justizsystem die Klientel bei der Bewältigung der Strafe unterstützt und vor erneuter Delinquenz geschützt werden. Jedoch ist das Prinzip der sekundären Prävention von der allgemeinen Prävention zu unterscheiden, denn sie geht nicht vom «worst case» aller Situationen aus, sondern versucht die Belastungen aufzuzeigen und Warnzeichen zu geben. Deshalb sollte das Prinzip der Prävention nicht die Funktion haben, die soziale Kontrolle in den Organisationen der Sozialen Arbeit zu verfestigen und zu legitimieren (Grunwald, Thiersch, 2016, S. 43–44).

3. Die Maxime der Alltagsnähe

Diese Maxime macht deutlich, dass die Massnahmen, Interventionen und Zugänge zur Klientel der Sozialen Arbeit durch die Nähe zu ihren individuellen Lebenswelten gekennzeichnet sein müssen. Daher wird versucht, die Interventionen so zu gestalten, dass die sozialen Beziehungen involviert sowie aktiviert werden und die lebensweltersetzenden Massnahmen somit zweitrangig werden. So werden beispielsweise Aktivitäten in der Familie arrangiert. Das Ziel dabei ist es, die Klientel zu befähigen, indem Empowerment-Arbeit geleistet wird, und dadurch ihre Befähigung immer weiter ausgebaut wird, was die Professionellen letztendlich überflüssig machen sollte. Die lebensweltorientierte Soziale Arbeit verfolgt mit der Maxime der Alltagsnähe das Prinzip der Normalität und der Normalisierung der Lebensverhältnisse. Mit Normalisierung ist die Respektierung und Anerkennung der Bewältigungsversuche der Aufgaben in den jeweiligen Lebenswelten der Individuen gemeint (Grunwald, Thiersch, 2016, S. 40, 44).

4. Das Prinzip der Regionalisierung

Die Lebenswelten von Individuen können im sozialen Raum zerbrechen. Wenn dieser als Gesellschaft verstanden wird, können aufgrund von gesellschaftlichen Ungleichheitsverhältnissen Probleme in den Lebenswelten der Klientel der Sozialen Arbeit entstehen (Biesel, 2007, S. 125). Dieses Prinzip weist auf den Mehrwert der sozialräumlichen Sozialen Arbeit in der Ausgestaltung des Auftrags hin, indem Regionalisierung und Sozialraumorientierung einander gleichgesetzt werden. Die Soziale Arbeit hat dabei den Auftrag, zu dezentralisieren und Angebote im Sozialraum zu schaffen. Je nach Typus des Arbeitsfeldes ist der Spielraum für die Umsetzung dieses Prinzips grösser oder kleiner. Die Gestaltung des Sozialraums soll zur Normalisierung beitragen. Gerade im Sinne der Nachbarschaftsarbeit und der Gemeinwesenarbeit könnte die aufklärende bzw. präventive Soziale Arbeit ihren Auftrag bekommen (Grunwald, Thiersch, 2016, S. 44–45).

5. Die Maxime der Integration

Die Inklusion betont die Gleichheit aller Menschen und die Anerkennung der Gleichwertigkeit. Somit ist die Inklusion weiter gefasst als der Integrationsaspekt. Während Integration die Anpassung an die Mehrheit der Gesellschaft bedeutet, wird unter Inklusion die Anerkennung des Einzelnen in seiner Individualität in der jeweiligen Gesellschaft verstanden. In der lebensweltorientierten Sozialen Arbeit geht es darum, die Lebensverhältnisse und sozialen Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass Differenzen von Kompetenzen Anerkennung erfahren. Dabei geht es auch um den Leistungs- und Konkurrenzgedanken der Gesellschaft. Die Aufgabe für die Soziale Arbeit besteht darin, ihre Klientel in ihren unterschiedlichen Lebenswelten in die Gesellschaft zu inkludieren und diesbezüglich die gesellschaftlichen Strukturen für die Ermöglichung der gegenseitigen Anerkennung der Kompetenzen und Differenzen zu hinterfragen (Grunwald, Thiersch, 2016, S. 45–46).

6. Das Prinzip der Partizipation

Partizipation gilt als Prinzip in der lebensweltorientierten Sozialen Arbeit, indem bei der Ausgestaltung der Unterstützungsleistung hinsichtlich des gegenseitigen Aushandelns bzw. Verhandeln auf die Klientel eingegangen wird. Partizipation kann mit dem Synonym Teilhabe übersetzt werden. Die Klientin bzw. der Klient ist die Expertin bzw. der Experte ihrer bzw. seiner Probleme und trägt daher bei der Lösungserarbeitung auch die Hauptverantwortung. Die Professionellen unterstützen und befähigen sie bzw. ihn dabei mit ihrem Wissen und methodi-

schen Vorgehen. Dieses Prinzip wird jedoch in der strukturellen Asymmetrie von Unterstützungen in vielen Kontexten wie im Zwangskontext gebrochen (Grunwald, Thiersch, 2016, S. 46).

Wie in Kapitel 3.4 bereits erwähnt, steht die Soziale Arbeit durch ihr doppeltes Mandat zwischen Hilfe und Kontrolle in einer asymmetrischen Rahmenbeziehung zu ihrer Klientel. Diese Herausforderung wird in der lebensweltorientierten Sozialen Arbeit durch das Prinzip der Partizipation aufgegriffen. Hierbei kommt der lebensweltorientierten Sozialen Arbeit bei der Verwirklichung des Prinzips der Partizipation die Aufgabe zu, den eigensinnigen Bedürfnissen ihrer Klientel gerecht zu werden. Nachfolgend wird versucht, das Professionalitätsverständnis der lebensweltorientierten Sozialen Arbeit aufzuzeigen.

4.2.4 Professionalitätsaspekt in der lebensweltorientierten Sozialen Arbeit

Professionalität in der lebensweltorientierten Sozialen Arbeit wird durch das Verinnerlichen und Ausdrücken der beschriebenen Struktur- und Handlungsmaximen in der sozialpädagogischen Arbeit geschaffen. Diese Struktur- und Handlungsmaximen werden von den Professionellen der Sozialpädagogik so verinnerlicht, dass sie zur professionellen Haltung werden und sich bei ihnen als Berufsidentität verfestigen. In der lebensweltorientierten Sozialen Arbeit muss ein Rahmen gegeben sein, um als Profession Soziale Arbeit eine klare gemeinsame Haltung hinsichtlich des institutionellen Rahmens zu haben (Grunwald, Thiersch, 2016, S. 50). Die Vertretung der gemeinsamen Haltung ist wichtig, um die interne Zusammenarbeit in der jeweiligen Organisation zu fördern und sich nach aussen gegenüber anderen Professionen der Sozialen Arbeit vertreten und stabilisieren zu können. Für die lebensweltorientierte Soziale Arbeit stellt die Maxime der Alltagsnähe eine grosse Herausforderung dar, wenn sie ihr professionelles Handeln definieren muss. Dabei muss sie selbstbewusst auftreten und ihr Handeln gemäss dem Sinn und Zweck theoretisch erklären sowie vertreten können. Die Professionellen, die den Ansatz der lebensweltorientierten Sozialen Arbeit verfolgen, stehen im Spannungsfeld zwischen der Distanz zur Klientel aufgrund ihrer Expertise nach dem sozialarbeiterischen/sozialpädagogischen theoretischen Wissen und der Erarbeitung von Interventionen nach den Alltagserfahrungen der Klientel, was wiederum die Nähe in der professionellen Beziehung ausmacht (Grunwald, Thiersch, 2016, S. 50). Dies birgt die Gefahr für die Professionellen, dass sie ihr Handeln nicht begründen können, weil sie sich ihrer Berufsidentität nicht sicher sind, was sich darin zeigt, dass sie Unsicherheiten hinsichtlich ihres professionellen Profils in ihrer Auftragsgestaltung aufweisen. Dabei liegt die Herausforderung für die Profession darin, ihr Handeln nach

standardisierten Verfahren technokratisch messbar machen zu müssen, um gegenüber anderen Professionen ein qualitatives Ergebnis präsentieren zu können (Grunwald, Thiersch, 2016, S. 50).

Zusammengefasst lässt sich feststellen, dass die Professionalität und die Bildung der Berufsidentität durch das Streben nach sozialer Gerechtigkeit bestimmt wird. In der konkreten Ausgestaltung der sozialarbeiterischen sowie sozialpädagogischen Arbeit liegt der Schwerpunkt auf den Bewältigungsmustern der Klientel, die sie diesbezüglich in ihren Lebenswelten anwendet. Die lebensweltorientierte Soziale Arbeit erfährt Profilierung und öffentliche Anerkennung durch ihre Etablierung in Institutionen und Organisationen der Sozialen Arbeit. Sie muss sich aber immer wieder gegenüber Vorurteilen rechtfertigen, wie zum Beispiel, dass die Alltäglichkeit in der lebensweltorientierten Sozialen Arbeit nur gesunden Menschenverstand brauche, um gelingende Unterstützung anbieten zu können.

Diesen Aussagen gegenüber müssen sich die Professionellen selbstbewusst positionieren können, um ihr Handeln nach theoretischem Methodenwissen zu begründen (Thiersch, 2016, S. 21–22). Heiner (2004) weist darauf hin, dass der Auftrag der Sozialen Arbeit als Vermittlung zwischen den Anforderungen der Gesellschaft und den Bedürfnissen sowie den Interessen der Klientel zu verstehen ist. Dabei ist die sozialarbeiterische und sozialpädagogische Praxis durch Fremdbestimmung geprägt. Wie bereits in Kapitel 3.4 erwähnt wurde, wird der Praxisalltag der Professionellen durch organisationale Rahmenbedingungen und Verpflichtungen bestimmt. Heiner (2004) betont die Gefahr, dass unprofessionelle Praktikerinnen und Praktiker der Sozialen Arbeit diese Fremdbestimmung und Kontrolle in zwei unterschiedlichen Formen auffassen können, was die Professionalität der Sozialen Arbeit beeinträchtigen kann. Erstens können Fremdbestimmung und Kontrolle dahingehend interpretiert werden, dass die Professionellen die gegebenen Rahmenbedingungen ablehnen, weil sie sie als Zwang und Druck empfinden und sie daher nicht als Lern- und Entwicklungsprozesse reflektieren. Die zweite Auffassung von Fremdbestimmung, welche meines Erachtens in der Praxis des Zwangskontextes oft anzutreffen ist, ist, dass Fremdbestimmung und Kontrolle in diesem Setting als Notwendigkeit angesehen werden, was die Betroffenen als «unmotivierte Klientel» stigmatisiert. Diese angebliche Notwendigkeit der Fremdbestimmung und Kontrolle wird gar nicht mehr hinterfragt und im Arbeitsprozess evaluiert (S. 151). Nach Heiner (2004, zitiert nach Schneider, 2014, S. 132) zeichnet sich die professionelle Soziale Arbeit mit straffällig gewordenen Menschen durch drei Kriterien aus, die Schneider (2014) für den Tätigkeitsbereich der Straffälligenhilfe ergänzt hat.

Dabei ist das erste Kriterium, dass die Soziale Arbeit aufgrund ihrer fachlichen Logik ihr Handeln stets begründen muss sowie im Kontext des Straf- und Massnahmenvollzugs transdisziplinäres Wissen anzuwenden hat. Gemäss dem zweiten Kriterium hat die Soziale Arbeit ihren Auftrag mehrdimensional zu denken. In ihrem Handeln reflektiert sie die gesellschaftlichen Strukturen, die Menschen zur Delinquenz verleiten können. Dadurch werden Individuen und Gesellschaft gleichermaßen zum Handlungsanlass gemacht. Mit den Individuen werden im Sinne des Resozialisierungsaspekts Handlungsalternativen erarbeitet. Zudem hat die Soziale Arbeit im Sinne der Resozialisierung die infrastrukturellen Gegebenheiten ihrer Klientel im Straf- und Massnahmenvollzug zu verbessern. Als drittes Kriterium wird der Fokus auf eine reflexive Praxisgestaltung im Kontext der Straffälligenhilfe gerichtet. Die Soziale Arbeit hat die Aufgabe, ein fachlich begründetes Gleichgewicht hinsichtlich der Spannungsfelder zwischen Hilfe und Kontrolle sowie zwischen Nähe und Distanz zu finden. Die Arbeit im Zwangskontext des Straf- und Massnahmenvollzugs ist mit Widersprüchlichkeiten verbunden. Laut Schütze (1996, S. 254 ff, zitiert nach Schneider, 2014, S. 133) gehen unprofessionelle Praktikerinnen und Praktiker, die in diesem Tätigkeitsbereich arbeiten, in ihren Handlungen fehlerhaft vor. Einerseits legen sie diese einseitig aus, das heisst, dass sie so tun, als ob nur eines der Spannungsfelder existieren würde. Demnach orientieren sie sich entweder an der Hilfe, ohne den Kontrollaspekt zu berücksichtigen, oder ihr Handeln geht stets mit Kontrolle einher. Andererseits bearbeiten sie die Widersprüchlichkeit so, dass sie der Klientel zugeschrieben wird (Schneider, 2014, S. 133).

Die Bedeutung des Konzepts der lebensweltorientierten Sozialen Arbeit im Kontext des Massnahmenvollzugs kann aus der Auseinandersetzung mit den Herausforderungen hinsichtlich der Ausgestaltung der professionellen Sozialen Arbeit abgeleitet werden. Deshalb wird im nächsten Kapitel versucht, aufzuzeigen, wie das Konzept der lebensweltorientierten Sozialen Arbeit im Zwangskontext des Massnahmenvollzugs zu einer professionellen und gelingenderen Arbeitspraxis für ihre Klientel beitragen kann.

4.3 Das Konzept der lebensweltorientierten Sozialen Arbeit im Massnahmenvollzug

Die Beiträge von Schneider (2014; 2016) werden in diesem Kapitel hauptsächlich als Informationsquelle genutzt. Da es keine spezifische Fachliteratur hinsichtlich des Kontexts des schweizerischen Massnahmenvollzugs mit Fokus auf die lebensweltorientierte Soziale Arbeit gibt, wird versucht, die lebensweltorientierte Soziale Arbeit in der deutschen Straffälligenhilfe auf die Soziale Arbeit im schweizerischen Massnahmenvollzug zu übertragen und zu adaptieren.

Die Soziale Arbeit in der Straffälligenhilfe unterliegt immer kontextualen und gesellschaftlichen Veränderungsprozessen. Der Begriff der Straffälligenhilfe umfasst die Tätigkeitsbereiche der Sozialen Arbeit in der Bewährungshilfe, Gerichtshilfe und Sozialen Arbeit im Straf- und Massnahmenvollzug. Eine Tat wird erst zu einer Straftat, wenn die jeweilige Gesellschaft und ihr Rechtssystem diese als kriminelles Handeln definieren können. Daher wird das sozialpädagogische Handeln und das Verständnis von Sozialer Arbeit im Kontext des Straf- und Massnahmenvollzugs von gesellschaftlichen Definitionsprozessen gerahmt. Bourdieu (1985, S. 78, zitiert nach Lindenberg, 2014, S. 17) nennt den Auftrag der Sozialen Arbeit in der Straffälligenhilfe als das Verstehen des kriminellen Verhaltens von Einzelnen in ihrer gesellschaftlichen Ordnung. Die Soziale Arbeit hat es somit mit registrierten Straftaten (Hellfeld) zu tun (Schneider, 2016, S. 288). Laut Bundesamt für Statistik wurden 81 erwachsene Personen mit einer Massnahme verurteilt, davon waren 68 Männer und 13 Frauen, wovon eine Person das 20. Lebensjahr noch nicht erreicht hatte (BFS, 2018). Wie zuvor in Kapitel 2.3 erwähnt wurde, haben sich die Verurteilungen mit einer Massnahme nach Art. 59 (StGB) seit der Gesetzesrevision im Jahr 2007 aufgrund von psychischen Störungsbildern um das Doppelte erhöht. Trotz diesen Tatsachen wird der Tätigkeitsbereich der Sozialen Arbeit im Straf- und Massnahmenvollzug hierzulande als marginal wahrgenommen (Schneider, 2016, S. 288).

Aufgrund dieser strukturellen Bedingungen wird nun versucht darzulegen, wie das Konzept der lebensweltorientierten Sozialen Arbeit seinen professionellen Einfluss in den Massnahmenvollzugsorganisationen und für deren Klientel gelingender gestalten kann.

Die lebensweltorientierte Soziale Arbeit in der Straffälligenhilfe setzt zwei Grundsätze voraus. Als Erstes die Rekonstruktion der Lebenswelten ihrer Klientel. In Kapitel 4.2.2 wurde allgemein beschrieben, was mit Rekonstruktion der Lebenswelten gemeint ist. Im vorliegenden Kapitel wird diese als Grundsatz der lebensweltorientierten Sozialen Arbeit in der Straffälligenhilfe (Massnahmenvollzug) betrachtet und konkretisiert. Als zweites Prinzip wird die Organisationsebene angeschaut. Die lebensweltorientierte Soziale Arbeit hat die organisationalen Strukturen so auszugestalten bzw. zu beeinflussen, dass sie die Struktur- und Handlungsmaximen des Konzepts der Lebensweltorientierung erfüllen, um dem Professionalitätsaspekt der lebensweltorientierten Sozialen Arbeit, wie er in Kapitel 4.2.4 vorgestellt wurde, im Kontext des Massnahmenvollzugs gerecht werden zu können (Schneider, 2016, S. 289).

4.3.1 Die Rekonstruktion der Lebenswelten als Grundsatz zur lebensweltorientierten Sozialen Arbeit im Massnahmenvollzug

Die Rekonstruktion der Lebenswelten in der Straffälligenhilfe bzw. im Straf- und Massnahmenvollzug bedeutet in erster Linie, dass die Professionellen der Sozialen Arbeit auch mit den Angehörigen ihrer Klientel zu arbeiten haben. Im geschlossenen Massnahmenvollzug nach Art. 59 Abs. 3 StGB sind die inhaftierten Personen von ihren bisherigen sozialen Bezügen abgeschnitten und befinden sich in einer totalen Institution. Für sie werden nun die anderen inhaftierten Personen zu sozialen Bezügen und die Einrichtung zum Lebensort. Dadurch entsteht eine Subkultur in der Gruppe der Betroffenen. Des Weiteren werden die Insassen und Insassin von den zeitlichen Strukturen in ihrem Handeln eingeschränkt. Soziale Bezüge zur Außenwelt sind im eng strukturierten Rahmen des Massnahmenvollzugs nur bedingt möglich (Schneider, 2016, S. 290). Der Freiheitsentzug führt aufgrund der grossen Einschränkungen der Autonomie und dem Abbruch der bisherigen sozialen Beziehungen nicht selten zu Folgeschäden. Schneider (2016) spricht diesbezüglich von einem «Entlassungsloch», denn auch nach der Entlassung können die inhaftierten Personen nicht einfach zu ihren alten sozialen Bezügen zurückkehren, weil die Beziehungen aufgrund der Inhaftierung nicht mehr weiter gepflegt werden konnten. Personen in Massnahmenvollzugseinrichtungen befinden sich in schwierigen Lebenslagen (S. 291). Nicht selten sind Menschen, die kriminelles Handeln gezeigt haben, vor ihrer Inhaftierung von Armut und sozialer Benachteiligung betroffen gewesen. Auch nach der Entlassung aus dem Straf- und Massnahmenvollzug ändert sich diesbezüglich wenig für sie, wenn nicht an den sozialen, ökonomischen und kulturellen Ressourcen gearbeitet wird (Schneider, 2016, S. 291). Die lebensweltorientierte Soziale Arbeit betont den Aushandlungsprozess mit der Klientel, ohne die Vorgaben der Organisation hervorzuheben. Dies bedeutet ein Aushandlungsprozess auf Augenhöhe mit der Klientel, ohne dabei die «asymmetrische Beziehung» (Heiner, 2010, S. 466) zwischen den Professionellen und der Klientel hervorheben zu müssen. Der Aushandlungsprozess hat das Ziel, für die Klientel einen gelingenderen Alltag unter den vorherrschenden Gegebenheiten der Massnahmenvollzugseinrichtung herzustellen. Die Rekonstruktion der Lebenswelten in der milieutherapeutischen Bezugspersonenarbeit könnte sich dahingehend auswirken, dass die Professionellen die eigentlichen Problemfelder in den Lebenswirklichkeiten ihrer Klientel erfahren und diese dadurch in einen Veränderungsprozess eintreten könnte, um aktiv ihre bisherigen misslungenen Bewältigungsstrategien zu überdenken (Schneider, 2014, S. 134–135). Hierzu sollte die Rekonstruktion der Lebenswelten implizit nach folgenden Themen fragen. Einerseits nach den alltäglichen Erfahrungen und den sozialen Bezügen. Dabei sollte auf keinen Fall die Straftat im Fokus stehen, sondern die Biografie der

Person und ihre gesellschaftliche Verortung. Andererseits sollten die Ungleichheitserfahrungen rekonstruiert werden, die für den Betroffenen bzw. die Betroffene eine Belastung darstellen, wobei der Fokus auf die Veränderung des Alltags nach der Verbüßung der Strafe gerichtet werden soll. Dabei haben sich die Professionellen in ihren Selbstdeutungen vor allem auf die Ambivalenzen ihrer Klientel zu fokussieren. Als dritter Schritt in der Rekonstruktion fragt der bzw. die Professionelle nach den Auswirkungen und Folgen der bisher erlebten Sanktionen, wobei der Fokus auf dem subjektiven Einordnen der eigenen Persönlichkeit liegt. Das heisst, ob sich die Person bereits als diskreditiert erlebt oder ob sie noch die eigene Selbstwirksamkeit in sich bewahrt hat. In diesem Schritt wird nach dem Erleben der eigenen Widersprüchlichkeiten im Leben gefragt, insbesondere nach den Handlungsmustern und Routinen, die die straffällig gewordene Person für die Bewältigung dieser Widersprüchlichkeiten verinnerlicht hat. In einem letzten Schritt der Rekonstruktion werden die Neutralisierungsstrategien der Betroffenen wie das Bagatellisieren der Straftat und die Ablehnung der eigenen Verantwortung für die Straftat hinterfragt (Schneider, 2014, S. 134–135; Schneider, 2016, S. 296).

In der Auseinandersetzung mit solchen Neutralisierungsstrategien sollten sich die Professionellen bewusst sein, dass diese nicht unbedingt mit der unmotivierten Mitarbeit der Klientel in Verbindung stehen müssen, sondern auch eine Form der Bewältigungsstrategie sein können, um mit sich selbst und der verübten Straftat klarzukommen. Die Rekonstruktion der Lebenswelten von straffällig gewordenen Menschen im Massnahmenvollzug bedeutet, ihre Sichtweisen sowie ihre subjektiven Erfahrungen sowohl zu respektieren als auch zu akzeptieren (Schneider, 2014, S. 134–135; Schneider, 2016, S. 296).

4.3.2 Die lebensweltorientierte milieutheraeutische Bezugspersonenarbeit

Die Rekonstruktion der Lebenswelt verlangt die Wahrung und Umsetzung der lebensweltorientierten Struktur- und Handlungsmaximen. Im Hinblick auf die milieutheraeutische Bezugspersonenarbeit mit der Massnahmenklientel bietet die Lebensweltorientierung eine fachliche Grundlage, die methodische Leitplanken für eine gelingende Auftragsgestaltung zur Verfügung stellt (Schneider, 2016, S. 294). Die inhaftierten Personen im Massnahmenvollzug haben aufgrund ihres abweichenden Verhaltens seitens der Gesellschaft und der Behörden Stigmatisierungserfahrungen gemacht. Als Erstes gilt es daher, als Professionelle der Sozialpädagogik das abweichende Verhalten der Massnahmenklientel, das zur Delinquenz geführt hat, als bisherige Versuche zur Alltagsbewältigung zu verstehen. Zudem hat die professionelle Sozialpädagogik

die verschiedenen Haltungen der Professionellen im Kontext des Straf- und Massnahmenvollzugs im Blick zu behalten. Beispielsweise geht es der Justizbehörde um die Wiederherstellung der gesellschaftlichen Ordnung und Sicherheit, während die Sozialpädagogik mehr auf die Schwierigkeiten und Problematiken des Individuums, die es mit sich und seiner Umwelt hat, fokussiert (Schneider, 2016, S. 295). Im Auftrag der Sozialen Arbeit im Massnahmenvollzug wird dessen Ausrichtung nach bestimmten Standards und Instrumenten durchgeführt. Dazu gibt es Arbeitsinstrumente, die die Professionellen beispielsweise bei der Erarbeitung eines Vollzugsplans unterstützen. Darunter gehören der risikoorientierte Sanktionenvollzug (ROS) mit seinen standardisierten Verfahren sowie das RISK-Programm, das die Ausgestaltung der Interventionstechniken thematisiert (siehe Kapitel 2.6 und 2.7). Die lebensweltorientierte Soziale Arbeit kritisiert diesbezüglich die standardisierten Verfahren, insbesondere die vorstandardisierten Risikofaktoren, die den professionellen Blick auf die Individualität des Gegenübers einschränken. Dies kann soweit führen, dass die Professionellen in ihrer Auftragsgestaltung versuchen, die standardisierten Risikofaktoren ihrer Klientel überzustülpen. Dabei kann sich der Blickwinkel der Professionellen derart verengen, dass die professionelle Sicht auf die individuellen Auseinandersetzungsprozesse ihrer Klientel mit ihren Widersprüchlichkeiten und Ambivalenzen im Leben verloren geht (Schneider, 2016, S. 295). Daher fordert die lebensweltorientierte Soziale Arbeit bei standardisierten Hilfeprozessen von den Professionellen in dieser Hinsicht Mut zu mehr Offenheit. Diese sollten als Orientierung dienen, ohne die Individualität der Klientel sowie deren Bedürfnisse und individuellen Bewältigungsstrategien zu vernachlässigen. Im Kontext der totalen Institution der Massnahmenvollzugseinrichtung ist die Gestaltung des Unterstützungsprozesses mit dem Ziel eines gelingenderen Alltags keine Selbstverständlichkeit für die Professionellen der Sozialpädagogik. Daher ist es für sie von zentraler Bedeutung, ihren Auftrag nach dem Konzept der lebensweltorientierten Sozialen Arbeit zu gestalten und den Aushandlungsprozess auf Augenhöhe für die Erarbeitung der Ziele und Interventionen zu gewährleisten. Ohne Berücksichtigung der veranlassten Straftat soll der Fokus auf die Handlungsalternativen gerichtet werden, die zu einem gelingenderen Alltag in der konkreten Situation des Massnahmenvollzugs sowie hinsichtlich der Zukunft in der Bewährung beitragen können. Darunter gehören Aufgaben wie auf Wiedergutmachungen einzugehen. Dabei kann es sich beispielsweise um eine Schuldensanierung handeln. Aber auch Bildung und Qualifikationen sollten zur Stärkung der materiellen sowie kulturellen Ressourcen, die zu einem gelingenderen Alltag beitragen können, angeschaut werden. Die Professionellen der Sozialen Arbeit haben den Ausgrenzungs- und Stigmatisierungserfahrungen entgegenzuwirken (Schneider, 2016, S. 296). Dafür ist nebst der Maxime der Alltagsnähe, welche die ganzheitliche Perspektive des

Erlebens und der Lebenslagen im Blick behält, ein sozialräumliches Denken der Professionellen der Sozialen Arbeit als Bezugspersonen zu erwarten, indem sie den gesellschaftlichen Stigmatisierungs- und Ausgrenzungserfahrungen ihrer Klientel entgegenwirken. Dies führt zur Strukturmaxime «Prinzip der Regionalisierung» in der Arbeit im Massnahmenvollzug, wie sie in Kapitel 4.2.3 beschrieben wurde. Durch die Öffentlichkeitsarbeit können die Professionellen der Sozialen Arbeit der gesellschaftlichen Ausgrenzung der straffällig gewordenen Personen entgegenwirken (Schneider, 2016, S. 297).

Ein Beispiel dafür könnte ein Markt auf dem Gelände der Massnahmenvollzugsanstalt sein. Dabei könnten die straffällig gewordenen Personen wieder in Kontakt mit der Gesellschaft treten und nicht bloss die Ausgrenzung aufgrund der Grenzen, die ihnen die Massnahmenvollzugseinrichtung setzt, erfahren. Die Bevölkerung wiederum könnte aufgrund der persönlichen positiven Erfahrung mit den inhaftierten Personen den Blick mehr auf deren Akzeptanz und vor allem deren Respektierung legen. Eine solche Organisation dient dem Prinzip der Resozialisierung, das die Massnahmenvollzugsinstitutionen nebst der Gewährleistung der gesellschaftlichen Sicherheit als Ziel formuliert haben.

Im Kontext des Massnahmenvollzugs stellt das Konzept der Lebensweltorientierung neue Möglichkeiten für die Soziale Arbeit dar, die im Kontext des Massnahmenvollzugs zur Verbesserung und Profilierung der professionellen Sozialen Arbeit in der interdisziplinären Auseinandersetzung der neuen konzeptionellen Ausrichtungen der Organisationen des Massnahmenvollzugs beitragen können (Schneider, 2016, S. 299).

4.4 Zusammenfassung der Ergebnisse

In diesem Teil der Arbeit wurden sowohl die professionelle Beziehungsgestaltung im Zwangskontext als auch die Konzeption der lebensweltorientierten Sozialen Arbeit als Interventionsmethoden der Sozialen Arbeit im Kontext des Massnahmenvollzugs vorgestellt. Dabei wurde die professionelle Beziehungsgestaltung als Bedingung für die sozialpädagogische Auftragsgestaltung mit der Massnahmenklientel aufgefasst. Die Professionellen der Sozialpädagogik haben sich hypothetisch an das gezeigte Verhalten in der Situation anzunähern, um dadurch die Pläne hinter dem gezeigten Verhalten rekonstruieren zu können. Diese Art der Herangehensweise ermöglicht das emphatische Verstehen der problematischen Situation und kann zur Lösungsfindung beitragen. Durch das emphatische Verstehen der Unwilligkeit und der unmotivierten Zusammenarbeit lässt sich die Frustration seitens der Professionellen reduzieren. Die hypothetische Herangehensweise hinsichtlich der Beziehung zur Klientel kann als Möglichkeit

betrachtet werden, diese Hypothesen zu revidieren oder mit noch mehr Geduld zu agieren. Laut Sachse (o.D.) wird diese Art der komplementären Beziehungsgestaltung bereits von den Professionellen der Psychotherapie als Methode angewendet. Die komplementäre Beziehungsgestaltung findet auch in der professionellen Sozialen Arbeit ihren Platz, denn es gibt Parallelen zum Professionalitätsverständnis in der Beziehungsgestaltung nach Heiner (2010). Hierbei wird die komplementäre Beziehungsgestaltung als ein Aushandlungsprozess auf Augenhöhe erklärt, die eine offene Kommunikation mit reziproken Anteilen ermöglicht. Dadurch kann die asymmetrische Beziehung zwischen Professionellen und Massnahmenklientel zu einer Beziehung mit symmetrischen Anteilen umgestaltet werden (siehe Kapitel 4.1). Auch Mayer (2009, S. 219–223) betont in diesem Zusammenhang die Wichtigkeit des Aushandlungsprozesses im Arbeitsbündnis, wofür er die acht Prinzipien der Beziehungsgestaltung ausformuliert hat. Der Aushandlungsprozess auf Augenhöhe stellt somit den Kern der Zusammenarbeit mit der Klientel dar. Zudem ergänzen die lebensweltorientierte Soziale Arbeit und ihr Verständnis der professionellen Sozialen Arbeit die Erkenntnisse von Heiner (2010) und Mayer (2009). Darunter gehört auch die hypothetische Herangehensweise an die Situation. Dabei versuchen die Professionellen der Sozialen Arbeit die Lebenswelten ihrer Klientel zu rekonstruieren, um deren problematische Situation zu verstehen. Eine andere Gemeinsamkeit zeigt sich in der Interaktionsform der Professionellen. Die Struktur- und Handlungsmaximen der lebensweltorientierten Sozialen Arbeit sind die Leitplanken für die Beziehungsgestaltung mit der Klientel, wobei sowohl die komplementäre Beziehungsgestaltung im Zwangskontext als auch die lebensweltorientierte Soziale Arbeit in ihrem Professionsverständnis «das Prinzip der Alltagsnähe» zeigen. Die Interventionen sollten sich in den aktuellen Lebenslagen der Klientel bewähren und in der jeweiligen Situation neue Bewältigungsstrategien für einen gelingenderen Alltag bieten. Somit lässt sich festhalten, dass sich die komplementären Beziehungsgestaltungen nach Heiner (2010) und Sachse (o.D.) ergänzen und von der psychotherapeutischen Auftragsgestaltung auf die sozialpädagogische milieutherapeutische Auftragsgestaltung adaptieren lassen. Zudem wird die Funktionalität der komplementären Beziehungsgestaltung mit den Grundsätzen und Maximen der lebensweltorientierten Sozialen Arbeit hervorgehoben, durch die die Professionellen der Sozialpädagogik handlungsfähig werden. Abschliessend kann gesagt werden, dass das Konzept der lebensweltorientierten Sozialen Arbeit eine neue konzeptionelle Ausrichtung des sozialpädagogischen Tätigkeitsbereichs für den Kontext des Massnahmenvollzugs bietet.

5. Schlussbetrachtung

In diesem letzten Teil der Arbeit werden die gewonnenen Kernaussagen als Schlussfolgerungen gebündelt, um anschliessend aufgrund dieser die leitende Fragestellung zu beantworten. Darauf folgend werden die Erkenntnisse der Thematik aus sozialpädagogischer fachlicher Sicht reflektiert und darauf basierend eine Prognose für den schweizerischen Massnahmenvollzug gestellt. Zum Schluss wird eine Reflexion folgen, die die persönlichen Gewinne aus der thematischen Auseinandersetzung darlegen wird.

5.1 Schlussfolgerung

Die Auseinandersetzung mit dem schweizerischen Justizwesen, insbesondere mit dem schweizerischen Massnahmenvollzug an Erwachsenen hat gezeigt, dass die Massnahmenvollzugseinrichtungen vor grossen Herausforderungen hinsichtlich des Massnahmenvollzugssystems stehen. Darunter gehört die Null-Risiko-Orientierung in der Praxis, aufgrund derer die straffälligen Personen keinerlei Gefahr mehr für die Gesellschaft darstellen sollen. Den Gerichten kommt die alleinige Entscheidungsmacht zu, ob die Personen aus einer Massnahme entlassen werden oder ob diese verlängert wird. In wenigen Fällen stehen sie auch vor der Entscheidung, eine Verwahrung auszusprechen. Diese Null-Risiko-Orientierung führt dazu, dass die Empfehlungen der Massnahmenvollzugseinrichtungen meistens auf eine Verlängerung der Massnahme hindeuten, was eine Paradoxie zwischen den beiden Zielen des Massnahmenvollzugs, nämlich zwischen der Reintegration der Personen in die Gesellschaft und dem Schutz der Gesellschaft entstehen lässt. Bei diesen Empfehlungen wird der Schutz der Gesellschaft in der Praxis höher gewichtet. Diese Art der Praxisformierung kann dazu führen, dass die inhaftierten Personen ohne Auflockerung des Vollzugs, welcher das Ziel der Massnahme ist, durch den gerichtlichen Entscheid aus der Massnahme entlassen werden können, was wiederum die Gefahr der Rückfälligkeit in der Gesellschaft erhöht (siehe Kapitel 2.3). Aufgrund dieses unabsehbaren Endes ist die Massnahme nach Art. 59 seitens der Professionellen schwer planbar. Das Ziel des Vollzugsplans ist es, auf die Entlassung der inhaftierten Person hinzuarbeiten. Wird dieser Umstand von der Massnahmenklientel als realitätsfern erlebt, kann dies die unmotivierte Mitarbeit in der Massnahme zur Folge haben. Diesen Herausforderungen stehen die Professionellen der Sozialpädagogik mit ihrer Fachlichkeit gegenüber. Der Kontext des Massnahmenvollzugs ist durch seine Interdisziplinarität gekennzeichnet. Damit sich die Professionellen der Sozialpädagogik bei ihrer Auftragsgestaltung positionieren können, müssen sie als erste Bedingung über trans-

disziplinäres Wissen verfügen, denn ohne dieses können sie ihre Handlungspläne und Interventionsmethoden bei den Professionellen der anderen Disziplinen nicht glaubhaft durchsetzen. Es gehört zum Auftrag der professionellen Sozialen Arbeit im Massnahmenvollzug, ihre institutionelle Überformung bei der Erarbeitung der eigenen Handlungspläne bewusst mitzudenken und sich dadurch eigene Handlungsspielräume zu schaffen (siehe Kapitel 3.6). Als eine sozialpädagogische Methodik in der milieutherapeutischen Zusammenarbeit kann die komplementäre Beziehungsgestaltung im Zwangskontext des Massnahmenvollzugs zu einem besseren Verständnis von Frustration und Widerständigkeit seitens der Massnahmenklientel beitragen und somit die Unzufriedenheit bei den Professionellen abbauen helfen. Die Beziehungsgestaltung auf Augenhöhe im Aushandlungsprozess mit der Klientel führt zum besseren Erleben ihrer Selbstwirksamkeit in dem autonomieentziehenden Rahmen der Massnahmenvollzugseinrichtung. Das Konzept der lebensweltorientierten Sozialen Arbeit mit seinen Grundzügen der Struktur- und Handlungsmaximen ergänzt aufbauend die methodische Vorgehensweise der komplementären Beziehungsgestaltung. Durch die lebensweltorientierte Haltung in der Praxis können sich die Professionellen in ihrer Auftragsgestaltung befähigen. In diesem Zusammenhang ist die vorgegebene Interventionsmethode des RISK ein standardisiertes Verfahren. Dadurch kann die individuelle Adaptierung des standardisierten Verfahrens auf den einzelnen Klienten bzw. die einzelne Klientin durch die Professionellen professionell begründbar gemacht werden. Zudem lässt es das Konzept der lebensweltorientierten Sozialen Arbeit zu, die Interventionen an den Lebenswelten der Klientel zu orientieren, um dadurch die jeweilige Situation gelingender zu gestalten. Insbesondere die Massnahmenklientel, die oft mit einem unabsehbaren und unplanbaren Massnahmenende konfrontiert ist, kann die lebensweltorientierte Haltung der Professionellen als gelingende Interventionsmethode begreifen, weil auf die jeweilige problematische Situation fokussiert wird, wobei das Gegenüber stets in der eigenen Ideensuche für die Lösungsfindung gestärkt werden soll. Indem die Professionellen der Sozialpädagogik ihren Auftrag im Massnahmenvollzug lebensweltorientiert ausrichten, begegnen sie ihrem Gegenüber mit Respekt und Wertschätzung. Dabei werden die relevanten sozialen Bezüge fokussiert, und es wird versucht, ein soziales Netz (wieder-)aufzubauen, worin die Klientel dauerhaft in ihren Ressourcen gestärkt und somit gesellschaftsfähig gemacht werden kann (siehe Kapitel 4). Dadurch können die vor der Inhaftierung schon bestandenen schwierigen Lebenslagen bearbeitet werden, damit die Klientel in der Zeit ihrer Bewährung nicht in ein «Entlassungsloch» fällt. Zusammenfassend lässt sich aus der Auseinandersetzung mit den Herausforderungen des Massnahmenvollzugs und den daraus resultierenden Anforderungen an die Soziale Arbeit festhalten, dass diese ihr professionelles Handeln stets begründungsfähig gestalten muss.

Dafür muss sie sich ihrer institutionellen Überformung bewusst sein, indem sie trotz dieser Tatsache stets ihrem Mandat der Profession gerecht wird und versucht, sich mit fachlichen Konzeptionen und Methoden im eng strukturierten Rahmen des Massnahmenvollzugs zu etablieren. Eine Möglichkeit der gelingenden professionellen Ausgestaltung der sozialpädagogischen Arbeitspraxis ist das Konzept der lebensweltorientierten Sozialen Arbeit.

5.2 Beantwortung der Forschungsfrage

«Wie lässt sich der stationäre Massnahmenvollzug an Erwachsenen mit Einbezug von sozialpädagogischen Konzeptionen und Methoden professionell und gelingend umsetzen?»

Die leitende Fragestellung konnte aufgrund der Auseinandersetzung mit dem Kontext des Massnahmenvollzugs sowie durch die Erfassung des Stellenwerts der Sozialen Arbeit und deren Handlungsspielraum im Massnahmenvollzug folgendermassen beantwortet werden. Wie schon im vorherigen Kapitel erläutert wurde, muss sich die professionelle Soziale Arbeit in der interdisziplinären Zusammenarbeit etablieren. Die Etablierung der Sozialen Arbeit als Profession im Massnahmenvollzug bedarf der Umsetzung sowohl von fachlichen als auch von professionsbezogenen Interventionsmethoden. Durch die Auseinandersetzung mit der leitenden Fachliteratur von Mayer (2009) wurde die professionelle Beziehungsgestaltung im Zwangskontext als zentrale Methode in der sozialpädagogischen milieuthérapeutischen Arbeit ausgewählt und in ihrer fachlichen Logik begründet. Professionelle der Sozialpädagogik können mittels den Prinzipien und Strategien der professionellen Beziehungsgestaltung eine tragfähige Arbeitsbeziehung zu ihrer Klientel aufbauen und sie somit bei der Verwirklichung ihrer persönlichen Ziele, die im besten Fall die Vollzugsziele ergänzen, unterstützen. Zudem wird die Praxis des Massnahmenvollzugs professioneller und gelingender gestaltet, wenn die Professionellen ihre Interventionen begründen können und somit den Prozess der Unterstützungsgestaltung für andere Professionen ersichtlich machen. Hierzu kann die Haltung der lebensweltorientierten Sozialen Arbeit den Professionellen dienen, die Ressourcenorientierung sowie die Rekonstruktion der Lebenswelten unter Berücksichtigung der bisherigen Lebenslagen als sozialpädagogische Leitplanke zu begründen. Von einer professionellen Sozialen Arbeit kann erst gesprochen werden, wenn das Gegenüber respektiert und seine Integrität gewahrt wird, was auch den ethischen Prinzipien der Profession Rechnung trägt. Dank des standardisierten Verfahrens des RISK kann die lebensweltorientierte Auftragsgestaltung individuell an die Bewältigungsstrategien und

Ressourcen der Massnahmenklientel angepasst werden und dient somit in der sozialpädagogischen Arbeit als Orientierungsraster. Die Methodik der Auftragsgestaltung bestimmen die Professionellen jedoch selbst.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Soziale Arbeit als noch junges Tätigkeitsfeld im Massnahmenvollzug durch ihre Methoden der professionellen Beziehungsgestaltung, die das Machtgefälle zwischen den Professionellen und der Klientel reduzieren und dadurch eine Beziehung mit symmetrischen Anteilen ermöglicht, die Praxis gelingender gestalten lässt. Dabei wird die Klientel in ihrer Persönlichkeit respektiert sowie ernst genommen, und die Vollzugsziele können durch die gemeinsame Planung der Unterstützung auf Augenhöhe angegangen werden. Dieser Aushandlungsprozess gehört zu den Voraussetzungen der komplementären Beziehungsgestaltung, welcher auch dem Prinzip in der lebensweltorientierten Sozialen Arbeit entspricht. Die Voraussetzung einer komplementären Beziehung lässt das Konzept der lebensweltorientierten Sozialen Arbeit als eine Möglichkeit der sozialpädagogischen Interventionsmethodik im Massnahmenvollzug zu. Durch die Orientierungen an den Lebenswelten der Massnahmenklientel kann der eng strukturierte Rahmen für sie offener und zugänglicher gestaltet sowie verdeckte Ressourcen mobilisiert werden. Meines Erachtens ist die lebensweltorientierte Haltung der Professionellen der Sozialpädagogik im Massnahmenvollzug eine Chance, die widersprüchlichen und frustrationsauslösenden langwierigen Vollzugsprozesse auf das Alltägliche fokussiert zukunftsorientiert zu gestalten und somit weiteren Stigmatisierungserfahrungen seitens der Klientel entgegenzuwirken.

5.3 Fachliche Reflexion

Die Relevanz der Sozialen Arbeit im Kontext des Massnahmenvollzugs ist offenkundig. Die Professionellen der Sozialpädagogik gestalten den Gruppenalltag, sind für den Vollzugsverlauf verantwortlich und unterstützen die Klientel bei der Alltagsbewältigung. Jedoch wird diesem Tätigkeitsfeld der Sozialen Arbeit in der Schweiz kaum Beachtung geschenkt. Zudem sind die Methoden und die Haltung der Professionellen der Sozialpädagogik im stationären Massnahmenvollzug in ihrem Auftrag, milieutherapeutisch zu wirken, unklar. Zudem wird die sozialpädagogische Wirkung im schweizerischen Massnahmenvollzug von anderen Professionen im Feld unterschätzt. Daher sollte der Mehrwert der Sozialen Arbeit auf eine breitere Anerkennung stossen, denn sie ist mit der Planung und Führung des Vollzugs sowie mit der Betreuung und Begleitung der Klientel auf der geschlossenen Betreuungsabteilung beauftragt. Aus diesen

Gründen muss sie sich als Profession im Massnahmenvollzug aufgrund ihrer Fachlichkeit und der ihr eigenen Interventionsmethoden etablieren. Die Professionellen der Sozialpädagogik können nur dann professionell in der Praxis agieren, wenn sie ihre eigene fachliche Diagnose stellen können und sich nicht nur auf die Gutachten sowie Diagnosen der psychiatrischen Disziplin berufen müssen. Zusammenfassend lässt sich aus der fachlichen Logik heraus festhalten, dass sich die professionelle Soziale Arbeit im Kontext des Massnahmenvollzugs etablieren muss und diesbezüglich auf transdisziplinäres Wissen angewiesen ist.

Durch diese Bachelorarbeit wurde die Verortung der Sozialen Arbeit im schweizerischen Massnahmenvollzug verdeutlicht. Zudem wurden die diesbezüglichen Anforderungen an die Soziale Arbeit dargestellt, die in der täglichen Arbeit des Massnahmenvollzugs von den Professionellen zu bewältigen sind. Es wurde versucht aufzuzeigen, wie die Soziale Arbeit aufgrund von sozialpädagogischem Fachwissen und Können den Vollzug der Massnahmen im stationären Massnahmenvollzug eigenständig gelingender gestalten kann. Somit kann sie das standardisierte Arbeitsinstrument (RISK) mittels sozialpädagogischer Fachlichkeit individuell und ressourcenorientiert auf ihre Klientel anpassen. Die Wichtigkeit der professionellen Beziehungsgestaltung als Handlungsansatz im Massnahmenvollzug wurde durch die Auseinandersetzung mit der Fachliteratur bestätigt. Des Weiteren wurde darauffolgend die lebensweltorientierte Soziale Arbeit als Haltung für die Professionellen der Sozialpädagogik im Massnahmenvollzug vorgestellt. Zudem wurden die Ideen und Methoden der Lebensweltorientierung als Interventions- und Handlungsmethoden für den schweizerischen Massnahmenvollzug ausformuliert.

5.4 Ausblick

Seit der Gesetzesrevision des Strafgesetzbuchs im Jahre 2007 ist der Resozialisierungsgedanke im Massnahmenvollzug handlungsleitend. Jedoch ist bei der Recherche von Konzeptionen der Massnahmenvollzugszentren in der Deutschschweiz aufgefallen, dass sie über kein spezifisches Konzept verfügen, das das methodische Vorgehen festlegt, wie bei der Resozialisierung vorzugehen ist. Das Massnahmenzentrum Bitzi im Kanton St. Gallen verfügt als einziges Massnahmenzentrum in der Deutschschweiz über ein Konzept, das spezifisch die soziale Integration seiner Klientel zum Ziel hat. Dazu gesellen sich die Herausforderungen, die mit Art. 59 StGB entstanden sind, die eine Tendenz zum Status quo im Massnahmenvollzug erkennen lassen, indem sich die Verantwortlichen des Massnahmenvollzugs immer mehr aus ihrer Verantwortung ziehen und die Entscheidung über die Massnahme den Gerichten überlassen.

In dieser Komplexität, die durch die Herausforderungen entstanden ist, kann die Sozialpädagogik mitgedacht werden. Bei konzeptionellen Entwicklungen können die Professionellen der Sozialpädagogik aus ihrer fachlichen Perspektive heraus die Konzepte innovativ mitgestalten, welche der Tendenz zum Status quo in den Massnahmenvollzugseinrichtungen entgegenwirken können. Ein Beispiel dafür ist die lebensweltorientierte Soziale Arbeit, die mittels ihrer Struktur- und Handlungsmaximen zu Ideen für eine andere Ausgestaltung einer Konzeption beitragen kann. Ob aber die Sozialpädagogik in der Praxis mitgedacht wird, ist unklar. Jedoch ist festzustellen, dass es in jüngerer Zeit immer mehr Studien über die Funktion und die Ausgestaltung der Praxis durch die Soziale Arbeit und die Sozialpädagogik gibt, wie der Sammelband von Wegel (2019), die mehrere Studien in ihrem Werk darstellt und verknüpft, um die Entwicklungstendenzen und gegenwärtigen Herausforderungen in der Praxis des Massnahmenvollzugs aufzuzeigen.

5.5 Persönliche Reflexion

Diese Bachelorarbeit zu verfassen und dabei die Thematik «Soziale Arbeit im Massnahmenvollzug» zu vertiefen, war mir nach meinem Praxismodul I ein grosses Anliegen. Als angehende Sozialpädagogin habe ich damals die fachlich sozialpädagogischen Vorgehensweisen und das methodische Vorgehen nicht mitbekommen. Ich erkannte jedoch deutlich die Herausforderungen in der Auftragsgestaltung. Darunter gehörte auch das interdisziplinäre Zusammenreffen. Dabei versuchten sich die Professionellen der Sozialpädagogik bewusst von interdisziplinären Sitzungsgefässen fernzuhalten, weil die Argumentationen der Professionellen der Psychiatrie stärker waren. Ich konnte auch einmal an einer solchen Sitzung teilnehmen, in der die therapeutische Leitung versuchte, die Aufgaben und Rollen der Sozialpädagogik im Massnahmenvollzug zu definieren. Dabei herrschte die Meinung vor, dass die Sozialpädagogik dafür da sei, um die Insassinnen und Insassen zu beruhigen. Die Professionellen der Sozialpädagogik, die anwesend waren, blieben stumm und konnten ihre eigentliche Rolle, ihren Stellenwert und ihr methodisches Vorgehen weder vertreten noch begründen. Damals reifte in mir der Wunsch, diese Bachelorarbeit zu verfassen, um einerseits herauszufinden, welchen konkreten Auftrag und Stellenwert die Soziale Arbeit im Massnahmenvollzug hat und andererseits die Herausforderungen zu benennen, denen sich die Professionellen in ihrer Auftragsgestaltung stellen müssen. Des Weiteren wollte ich darlegen, dass die Professionellen der Sozialpädagogik mehr als nur zu einer sanften Gruppenstimmung beitragen. Ich wollte beweisen, dass es von enormer Bedeutung ist, die milieutherapeutische Arbeit und demzufolge die Vollzugsplanung

von Professionellen der Sozialpädagogik leiten zu lassen, da sie durch ihr generalistisches breites Wissen und aufgrund ihrer eigenen Fachlichkeit die Praxis methodengeleitet, professionell und gelingend gestalten können. Dieser generalistische Blickwinkel fehlt den anderen Professionen, da sie sich nur auf ihr Themenfeld fokussieren und alles andere gerne ausblenden. Durch die Auseinandersetzung mit der Thematik kann ich nun sagen, dass die professionelle Sozialpädagogik auch im Kontext des Massnahmenvollzugs aus ihrer eigenen Fachlichkeit agiert und Methodensicherheit in ihrem Handeln besitzt. Auch ist sie dazu fähig, in interdisziplinären Diskursen ihr Handeln stets durch ihr transdisziplinäres Wissen zu begründen. Nach Abschluss dieser Bachelorarbeit kann ich als angehende Sozialpädagogin mit einem erweiterten Horizont in die Praxis des Massnahmenvollzugs blicken. Falls ich später erneut im Kontext des Massnahmenvollzugs tätig sein würde, werde ich in meiner Auftragsgestaltung aus meiner sozialpädagogischen fachlichen Logik agieren und dabei die Haltung der lebensweltorientierten Sozialen Arbeit vertreten.

6. Literaturverzeichnis

- AvenirSocial, (2010). *Berufskodex für Soziale Arbeit Schweiz*. Abgerufen von <https://avenirsocial.ch/publikationen/verbandsbroschueren/>
- Beachtold, Andreas; Weber, Jonas, & Hostettler, Ueli (2016). *Strafvollzug. Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen in der Schweiz*. N. Queloz, F. Riklin, & N. Thomas, (Hrsg.), (3. überarb. Aufl.). Bern: Stämpfli Verlag.
- Biesel, Kay (2007). *Sozialräumliche Soziale Arbeit. Historische, theoretische und programmatische Fundierungen*. Wiesbaden: Deutscher Universitäts- Verlag.
- Brägger, F. Benjamin (2018). *Das schweizerische Sanktionsrecht. Kurz und bündig in Text und Tafeln*. Bern: Hep Verlag.
- Bundesamt für Statistik (2018). *Massnahmenvollzug: Einweisungen nach Geschlecht, Nationalität und Alter*. Abgerufen von <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht.assetdetail.10827145.html>
- Conen, Marie-Luise & Cecchin, Gianfranco (2013). *Wie kann ich Ihnen helfen, mich wieder loszuwerden? Therapie und Beratung mit unmotivierten Klienten und in Zwangskontexten*. (4. unveränderte Aufl.). Heidelberg: Carl-Auer-Systeme Verlag.
- Erb, Thomas (2014). Soziale Arbeit im Strafvollzug. In Benjamin F. Brägger (Hrsg.), *Das schweizerische Vollzugslexikon. Von der vorläufigen Festnahme zur bedingten Entlassung*. (S. 411-413). Basel: Helbing Lichtenhahn Verlag.
- Falk, Oliver (2009). Kriminaltherapeutische Sozialarbeit und Soziale Kompetenztrainings mit Straftätern. In Klaus Mayer & Huldreich Schildknecht (Hrsg.), *Dissozialität Delinquenz Kriminalität. Ein Handbuch für die interdisziplinäre Arbeit*. (S. 281-289). Zürich, Basel, Genf: Schulthess Juristische Medien Verlag.
- Grunwald, Klaus & Thiersch, Hans (2016). Lebensweltorientierung. In Klaus Grunwald & Hans Thiersch (Hrsg.), *Praxishandbuch Lebensweltorientierte Soziale Arbeit. Handlungszusammenhänge und Methoden in unterschiedlichen Arbeitsfeldern*. (3. vollständig überarb. Aufl.). (S.24-64). Weinheim und Basel: Beltz- Juventa Verlag.
- Grunwald, Klaus & Thiersch, Hans (2018). Lebensweltorientierung. In: Otto, Hans-Uwe, Thiersch, Hans, Treptow, Rainer & Ziegler, Holger (Hrsg.), *Handbuch Soziale Arbeit*. (6. überarbeitete Aufl.). (S. 906-915). München: Ernst Reinhardt.
- Heiner, Maja (2004). *Professionalität in der Sozialen Arbeit. Theoretische Konzepte, Modelle und empirische Perspektiven*. Stuttgart: W. Kohlhammer Verlag.

Heiner, Maja. (2010). *Soziale Arbeit als Beruf: Fälle – Felder – Fähigkeiten* (2., durchgesehene Aufl.) München / Basel: Ernst Reinhardt Verlag.

ICD-Code (o.D.). *F60-F69 Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen*. Abgerufen von <https://www.icd-code.de/icd/code/F60.2.html>

Knoll, Andreas (2010). *Professionelle Soziale Arbeit. Professionstheorie zur Einführung und Auffrischung* (3. Aufl.). Freiburg im Breisgau: Lambertus- Verlag.

Lindenberg, Michael (2014). Theoretische Profilierungen Sozialer Arbeit mit Straffälligen. In AK HochschullehrerInnen Kriminologie | Straffälligenhilfe in der Sozialen Arbeit (Hrsg.), *Kriminologie und Soziale Arbeit. Ein Lehrbuch* (S. 16-30). Weinheim und Basel: Beltz Juventa Verlag.

Marxer, Katrin & Williner, Nicole (2019). *Straffällig gewordene Klienten als Experten ihrer Rückfallprävention: Eine Desistance- Perspektive auf das Risikoorientierte Interventionsprogramm (RISK) im Massnahmenzentrum Bitzi*. St.Gallen: Massnahmenzentrum Bitzi.

Massnahmenzentrum Bitzi (o.D.). *Konzept Soziale Integration (SOI)*. Abgerufen von https://www.sg.ch/sicherheit/justizvollzug/massnahmenzentrum-bitzi/unsere-institution/soziale-integration/_jcr_content/Par/sgch_downloadlist/DownloadListPar/sgch_download.oc-File/Konzept%20SOI.pdf

Mayer, Klaus (2009). Beziehungsgestaltung im Zwangskontext. In Klaus Mayer & Huldreich Schildknecht (Hrsg.), *Dissozialität Delinquenz Kriminalität. Ein Handbuch für die interdisziplinäre Arbeit*. (S. 209-230). Zürich, Basel, Genf: Schulthess Juristische Medien Verlag.

Mayer, Klaus (2009). Risikoorientierung in Bewährungshilfe und Massnahmenvollzug. In Klaus Mayer & Huldreich Schildknecht (Hrsg.), *Dissozialität Delinquenz Kriminalität. Ein Handbuch für die interdisziplinäre Arbeit*. (S. 291-302). Zürich, Basel, Genf: Schulthess Juristische Medien Verlag.

Näf, Leo (2009). Massnahmenzentrum für Erwachsene. In Klaus Mayer & Huldreich Schildknecht (Hrsg.), *Dissozialität Delinquenz Kriminalität. Ein Handbuch für die interdisziplinäre Arbeit*. (S. 135-142). Zürich, Basel, Genf: Schulthess Juristische Medien Verlag.

Ostschweizer Strafvollzugskommission (2006). *Richtlinien für die Vollzugsplanung*. Abgerufen von [https://justizvollzug.zh.ch/dam/justiz_innern/juv/amtsleitung/osk/richtlinien/richtlinien_vollzug/RL%20Vollzugsplanung%20\(27.10.2017\).pdf.spooler.download.1509458237588.pdf/RL+Vollzugsplanung+%2827.10.2017%29.pdf](https://justizvollzug.zh.ch/dam/justiz_innern/juv/amtsleitung/osk/richtlinien/richtlinien_vollzug/RL%20Vollzugsplanung%20(27.10.2017).pdf.spooler.download.1509458237588.pdf/RL+Vollzugsplanung+%2827.10.2017%29.pdf)

ROSnet (o.D.). *Risikoorientierter Sanktionenvollzug*. Abgerufen von <https://www.rosnet.ch/de-ch/glossar#vollzugsplan>

Ruchti, Nina; Mayer, Klaus; & Baier, Dirk (2019). Besondere Herausforderungen des Massnahmenvollzugs nach Artikel 59. In Melanie Wegel (Hrsg.), *Übergangsmanagement aus dem Straf- und Massnahmenvollzug. Praxisberichte aus der Schweiz*. (S.129-158). Bern: Stämpfli Verlag.

Sachse, Rainer, (o.D.). *Komplementäre Beziehungsgestaltung: Plananalyse und Klärungsorientierte Psychotherapie*. Abgerufen auf <http://www.ipp-bochum.de/n-kop/komplementaere-beziehungsgestaltung.pdf>

Schneider, Sabine (2014). Theoretische Profilierungen Sozialer Arbeit mit Straffälligen. In AK HochschullehrerInnen Kriminologie | Straffälligenhilfe in der Sozialen Arbeit (Hrsg.), *Kriminologie und Soziale Arbeit. Ein Lehrbuch* (S. 127-143). Weinheim und Basel: Beltz Juventa Verlag.

Schneider, Sabine (2016). Lebensweltorientierung in der Straffälligenhilfe. In Klaus Grunwald & Hans Thiersch (Hrsg.), *Praxishandbuch Lebensweltorientierte Soziale Arbeit. Handlungszusammenhänge und Methoden in unterschiedlichen Arbeitsfeldern*. (3. vollständig überarb. Aufl.). (S.288-301). Weinheim und Basel: Beltz Juventa Verlag.

Staub-Bernasconi, Silvia (2018). *Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft. Soziale Arbeit auf dem Weg zur kritischen Professionalität*. (2. überarb. Aufl.). Opladen & Toronto: Barbara Budrich Verlag.

Thiersch, Hans (2016). Lebensweltorientierung in Herausforderungen der Zweiten Moderne. Zu Fragen Berufsidentität der Sozialen Arbeit. In Heiko, Kleve, Danica, Fischer, Beatrix, Grill, Ralf, Horn, Eik, Kesten & Hannes Langer (Hrsg.), *Autonomie und Mündigkeit in der Sozialen Arbeit*. Weinheim und Basel: Beltz Juventa Verlag.

Urban-Stahl, Ulrike (2018). Anwaltschaft. In: Otto, Hans-Uwe, Thiersch, Hans, Treptow, Rainer & Ziegler, Holger (Hrsg.), *Handbuch Soziale Arbeit*. (6. überarbeitete Aufl.). (S. 78-87). München: Ernst Reinhardt.

Weber, Jonas (2017). Stationäre Behandlung von psychisch gestörten Straftätern unter der Lupe: Resultate aus einer Studie zuhanden der NKVF. Das Magazin zum Straf- und Massnahmenvollzug Prison-Info. S. 5-12. Abgerufen von <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/sicherheit/smv/prison-info/2017/2017-01-d.pdf>

Wegel, Melanie (2019). Soziale Arbeit im Vollzug und Bewährungshilfe In Melanie Wegel (Hrsg.), *Übergangsmanagement aus dem Straf- und Massnahmenvollzug. Praxisberichte aus der Schweiz*. (S. 9-11). Bern: Stämpfli Verlag AG.

Weinberger, Sabine (2013). *Klientenzentrierte Gesprächsführung. Lern- und Praxisanleitung für psychosoziale Berufe*. (14. überarb. Aufl.). Weinheim und Basel: Beltz- Juventa Verlag.

Zwahlen, Sophie (2019). Lebensqualität im Strafvollzug. Zeitschrift Sozialaktuell, (Nr. 5), S. 18-19).

7. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Risikoorientiertes Interventionsprogramm

(Quelle: Mayer, 2009, S. 296)

8. Eigenständigkeitserklärung

Eigenständigkeitserklärung

Ich erkläre hiermit:

dass ich die vorliegende Arbeit ohne fremde Hilfe und ohne Benützung anderer als der angegebenen Hilfsmittel verfasst habe.

St. Gallen, 18.März 2020

Unterschrift

Veröffentlichung Bachelorarbeit

Ich bin damit einverstanden, dass meine Bachelor Thesis bei einer Bewertung mit der Note 5.5 oder höher, für die Wissensplattform Ephesos zur Verfügung gestellt wird.

- ja
- nein

St. Gallen, 18.März 2020

Unterschrift